

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1995

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1995

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 46* Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD.

Vom 23. Januar 1995.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARRGEKD beschlossen:

In der Arbeitsrechtsregelung vom 1. März 1991, zuletzt geändert durch Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 17. September 1993 wird in § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Buchst. a die Zahl »82« durch die Zahl »84« ersetzt.

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 1995 in Kraft.

Frankfurt, den 23. Januar 1995

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Kahl

(Vorsitzender)

Nr. 47* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Erstattung von Kinderbetreuungskosten für ehrenamtliche Mitglieder von Organen und Gremien der EKD.

Vom 26./27. Januar 1995.

Ehrenamtliche Mitglieder von Organen und Gremien der EKD erhalten auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten erstattet, wenn diese durch die Tätigkeit für die EKD entstanden sind und eine andere Betreuung des Kindes nicht möglich war.

Erstattungsfähig sind Aufwendungen bis zu 15,- DM p. Stunde, höchstens aber bis zu 100,- DM je Tag. Eine Erstattung ist nicht möglich, soweit ein Anspruch auf entsprechende Leistungen anderer Stellen besteht, z. B. Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung.

Nach diesen Maßgaben können auch Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger erstattet werden.

Das Kirchenamt wird beauftragt, die ehrenamtlichen Mitglieder von Organen und Gremien über die Erstattungsmöglichkeiten zu informieren.

Hannover, den 26./27. Januar 1995

Evangelische Kirche in Deutschland

Kirchenamt

v. Campenhausen

Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 48* Beschluß 27/94 – Änderung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

Vom 3. November 1994.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union hat in ihrer Sitzung vom 3. November 1994 folgenden Beschluß 27/94 gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Absatz 4 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter

(Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20) bekanntgemacht wird:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 S. 20):

Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Es wird der folgende § 15 b eingefügt:

§ 15 b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen und pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 2

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Krankenbezüge

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich dem Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch gemäß § 3 Abs. 2 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt.

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraums erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesver-

sorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag, einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabsatz 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge aufgrund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Arbeitgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsunfähigkeit hinausgeschoben.

§ 3

§ 38 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Unterabs. 2 werden die Worte »§ 37« durch die Worte »§ 37 bzw. § 71« ersetzt.
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »§ 37« durch die Worte »§ 37 bzw. § 71« ersetzt.

§ 4

In § 41 Absatz 3 Unterabs. 2 werden die Worte »der Fristen des § 37 Absatz 2« durch die Worte »der Bezugsfristen« ersetzt.

§ 5

§ 52 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Fällt in den Fällen der Buchstaben h und k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung:

Protokollnotiz zu § 52 Absatz 2:

Der Begriff Eheschließung umfaßt sowohl die kirchliche Trauung als auch die standesamtliche Eheschließung.

§ 6

I.

§ 53 erhält folgende Fassung:

§ 53

Ordentliche Kündigung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt während der Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, zwei Wochen

zum Monatsschluß, für Mitarbeiter unter 18 Jahren im übrigen vier Wochen zum Monatsschluß.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 19)

bis zu 1 Jahr	1 Monat
zum Schluß eines Kalendermonats,	
von mehr als 1 Jahr	6 Wochen,
von mehr als 5 Jahren	3 Monate,
von mehr als 8 Jahren	4 Monate,
von mehr als 10 Jahren	5 Monate,
von mehr als 12 Jahren	6 Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

(3) Wird der Mitarbeiter in unmittelbarem Anschluß an ein Arbeitsverhältnis, in dem er nach der Ordnung für den Dienst der nebenberuflich oder geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (NMitarbO) bereits eine längere Kündigungsfrist als nach Absatz 2 erreicht hat, bei demselben Arbeitgeber weiterbeschäftigt, gilt diese Kündigungsfrist weiter, bis die Kündigungsfrist nach Absatz 2 mindestens gleich lang ist.

(4) Nach einer Beschäftigungszeit (§ 19) von 15 Jahren, frühestens jedoch nach Vollendung des vierzigsten Lebensjahres, ist der Mitarbeiter unkündbar, wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt.

II.

Übergangsvorschrift

Bei einer vor dem 1. Januar 1995 zugegangenen Kündigung gelten die bis 31. Dezember 1994 gültigen Kündigungsvorschriften und Kündigungstermine.

§ 7

§ 71 erhält folgende Fassung:

§ 71

Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen

Für die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das am 1. Januar 1995 zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, gilt anstelle des § 37 für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses folgendes:

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat. Satz 1 findet auch Anwendung auf Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch gemäß § 3 Absatz 2 Entgeltfortzahlungsgesetz.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Dieser Anspruch wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch eingetreten ist.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird nach einer Dienstzeit (§ 20) von mindestens

zwei Jahren von der 7. bis zum Ende der 9. Krankheitswoche
drei Jahren von der 7. bis zum Ende der 12. Krankheitswoche
fünf Jahren von der 7. bis zum Ende der 15. Krankheitswoche
acht Jahren von der 7. bis zum Ende der 26. Krankheitswoche
seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter während der Arbeitsunfähigkeit die zu einer längeren Bezugsdauer berechtigende Dienstzeit, werden die Krankenbezüge so gezahlt, wie wenn der Mitarbeiter die längere Dienstzeit bereits bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(5) Hat der Mitarbeiter nicht mindestens vier Wochen wieder gearbeitet und wird er aufgrund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden Krankenbezüge insgesamt nur für die nach Absatz 4 maßgebenden Zeiten gezahlt.

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 4 Unterabsatz 3 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten aufgrund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Mitarbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

(6) Ein Krankengeldzuschuß wird nicht gezahlt

- a) über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus,
- b) über den Zeitpunkt hinaus, von dem an der Mitarbeiter Bezüge – ausgenommen eine Hinterbliebenenrente – aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diese Arbeitsrechtsregelung oder eine andere kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder einen Tarifvertrag wesent-

lich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Überzahlter Krankengeldzuschuß oder sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

(7) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettokrkrankengeld bzw. den entsprechenden Nettoleistungen eines Sozialleistungsträgers und der Nettourlaubsvergütung gezahlt. Nettokrkrankengeld ist das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. die entsprechende Barleistung eines anderen Sozialleistungsträgers vermindert um die von dem Sozialleistungsträger einbehaltenen Beitragsanteile des Krankengeldempfängers zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung (§ 47 Abs. 2).

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v. H. der Nettourlaubsvergütung (Unterabsatz 1 Satz 3), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsausfall eintritt.

(8) Der nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter, der einen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhält, erhält einen Krankengeldzuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeldhöchstsatz der bei der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten und der Nettourlaubsvergütung. Mitarbeiter, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht krankenversicherungspflichtig sind und keinen Beitragszuschuß nach § 257 SGB V erhalten, erhalten für den gesamten Zeitraum nach Absatz 4 Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung.

(9) Der Mitarbeiter kann die Anwendung des § 37 beantragen. Der Antrag kann nicht widerrufen werden.

Protokollnotiz zu Absatz 4 Unterabsatz 5

Auf die vier Wochen wird ein Erholungsurlaub (einschließlich eines entsprechenden Zusatzurlaubs) angerechnet, den der Mitarbeiter nach Arbeitsaufnahme angetreten hat, weil dies im Urlaubsplan vorgesehen war oder der Arbeitgeber dies verlangt hatte.

§ 5

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Berlin, den 3. November 1994

**Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

Wilker

(Vorsitzender)

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 49 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche – (MVG-VELKD).

Vom 30. Oktober 1994. (ABl. VELKD Bd. VI S. 246)

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinig-

ten Kirche wird im Lutherischen Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Für sie gelten das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD Heft 12 S. 445 ff.) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

II.

Zusammensetzung und Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 2

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten aller Ersatzmitglieder auf höchstens zwei ab, so ist die Mitarbeitervertretung durch Nachwahl zu ergänzen.

§ 3

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltage das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten bei der Vereinigten Kirche beschäftigt sind. Nicht wahlberechtigt ist der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 4

(1) Wählbar sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

1. seit mindestens sechs Monaten bei der Vereinigten Kirche beschäftigt sind,
2. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind oder Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören,

und

3. nicht der Dienststellenleitung angehören.

(2) Dienststellenleitung im Sinne dieses Kirchengesetzes sind der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, dessen Ständiger Vertreter und der Büroleiter.

III.

Schlichtungsstelle und kirchlicher Rechtsschutz

§ 5

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle unter Beachtung des § 58 Abs. 1 bis 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 6

Für Verfahren nach § 63 Abs. 1 MVG-EKD ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche zuständig, sofern nicht die Kirchenleitung durch Vereinbarung den Rechtsweg zu einem anderen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

IV.

Inkrafttreten/Außerkräftreten/Übergangsbestimmungen

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung im Lutherischen Kirchenamt vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V S. 329) außer Kraft.

(3) Die erste Wahl einer Mitarbeitervertretung nach diesem Kirchengesetz findet bis spätestens 30. September 1995 statt.

(4) Die Bildung der Schlichtungsstelle nach diesem Kirchengesetz erfolgt zum 31. März 1995.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 19./25. Oktober 1994 vollzogen.

H a n n o v e r, den 30. Oktober 1994

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 50 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindegliedergesetz (Gemeindegliedergesetz – GKG).

Vom 30. Oktober 1994. (ABl. VELKD Bd. VI S. 247)

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gemeindegliedergesetz ist eine Einrichtung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2

(1) Das Gemeindegliedergesetz dient

1. der Förderung missionarischer Arbeit in der Volkskirche im Sinne der von der Vereinigten Kirche veröffentlichten Schriften zur »Missionarischen Doppelstrategie« und deren Zielsetzungen,
2. der Umsetzung dieser Konzeption in die Praxis durch die Entwicklung geeigneter Projekte, deren Vermittlung in Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und Kirchenkreisen sowie deren Weiterentwicklung auf der Grundlage regelmäßiger Auswertungen,
3. der Fortschreibung der Grundkonzeption nach Nr. 1 aufgrund praktischer Erfahrungen und theologischer Reflexionen.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Gemeindegliedergesetz spezielle Aufgaben im Rahmen seines allgemeinen Auftrags zuweisen.

§ 3

(1) Das Gemeindegliedergesetz untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Für den Dienst im Gemeindegliedergesetz beruft die Kirchenleitung einen Leiter oder eine Leiterin, einen stellver-

tretenden Leiter oder eine stellvertretende Leiterin und andere Fachreferenten oder Fachreferentinnen.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden durch das Lutherische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindekollegs eingestellt.

§ 4

(1) Bei dem Gemeindekolleg wird ein Beirat gebildet. Er wird durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Im Beirat sollen die Kirchenleitung, gliedkirchliche Fachreferate, die Gemeindeebene, die missionarischen Dienste, verwandte Einrichtungen und die praktische Theologie angemessen vertreten sein. Bei der Berufung des Beirates sind ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen. Die Fachreferenten und Fachreferentinnen des Gemeindekollegs können Vorschläge für die Berufung in den Beirat machen.

(3) Im übrigen gilt für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates die von der Kirchenleitung am 17. Januar 1986 beschlossene Regelung für die Fachausschüsse (ABl. Bd. VI S. 26) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Der oder die von der Kirchenleitung berufene Vorsitzende vertritt den Beirat. Er oder sie ist bei der Berufung des Leiters oder der Leiterin durch die Kirchenleitung zu hören.

(5) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim zuständigen Referat des Lutherischen Kirchenamtes. Der Geschäftsführung obliegt die Verbindung zu den Gliedkirchen. Die inhaltliche Vorbereitung und Nacharbeit der Beiratssitzungen obliegt regelmäßig den Fachreferenten und Fachreferentinnen des Gemeindekollegs in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

§ 5

(1) Der Beirat berät Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Gemeindekollegs, bestimmt den Rahmen des Arbeitsprogramms und begleitet den Leiter oder die Leiterin, seinen oder ihren Stellvertreter und die übrigen Fachreferenten und Fachreferentinnen in ihrer Arbeit.

(2) Der Beirat prüft Vorschläge für neue Projekte und beschließt deren Entwicklung im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes und der inhaltlichen Vorgaben durch die Kirchenleitung. Er beschließt über die Bildung und Zusammensetzung der erforderlichen Projektgruppen. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

(3) Für die Beendigung eines Projektes und die Änderung der Zusammensetzung einer Projektgruppe gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Leiter oder die Leiterin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die anderen Fachreferenten und Fachreferentinnen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Beirates teil, soweit der Beirat nichts anderes beschließt; sie haben kein Stimmrecht.

§ 6

(1) Dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindekollegs obliegt die allgemeine Leitung und Verwaltung. Mit den anderen Fachreferenten und Fachreferentinnen gestaltet er oder sie die Arbeit des Gemeindekollegs und entwickelt im Einvernehmen mit dem Beirat das Arbeitsprogramm.

(2) Der Leiter oder die Leiterin erstattet der Kirchenleitung jährlich einen Bericht. Die Arbeitsprogramme des Gemeindekollegs sind Teile dieses Berichtes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin bewirtschaftet die Mittel für das Gemeindekolleg nach der Maßgabe des Haushalts-

planes. Die Rechnungslegung erfolgt zeitgleich mit der des Lutherischen Kirchenamtes.

(4) Der Leiter oder die Leiterin untersteht der Fachaufsicht des Beirates und der Dienstaufsicht des Lutherischen Kirchenamtes. Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindekollegs unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters oder der Leiterin. Der Leiter oder die Leiterin kann eine Dienstordnung erlassen.

(5) Für die im Gemeindekolleg Beschäftigten gelten jeweils die für die im Lutherischen Kirchenamt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen maßgeblichen dienstrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

(1) Für die Unterhaltung des Gemeindekollegs wird als Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche ein gesonderter Haushaltsplan mit Stellenplan des Gemeindekollegs aufgestellt. Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche findet Anwendung.

(2) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Fachreferenten und Fachreferentinnen werden von den Gliedkirchen unter Fortfall der Bezüge für den Dienst im Gemeindekolleg beurlaubt. Über die Kosten für Beihilfen nach den Beihilfavorschriften (BhV) ist vor der Berufung in den Dienst des Gemeindekollegs eine Vereinbarung zwischen der Vereinigten Kirche und der beurlaubenden Kirche zu treffen.

(3) Im übrigen können die Gliedkirchen und die mit der Vereinigten Kirche verbundenen Kirchen unter Übernahme der Personalkosten weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für das Gemeindekolleg zur Verfügung stellen. Die Voraussetzungen für deren Mitarbeit werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindekollegs festgelegt.

§ 8

(1) Die Anmeldungen für den Haushalt sind in der für den Haushalt der Vereinigten Kirche bestimmten Frist vorzunehmen. Sie erfolgen durch das Gemeindekolleg nach Beratung im Beirat.

(2) Im Gemeindekolleg wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet, für die der Leiter oder die Leiterin im Rahmen der Haushaltsansätze Verfügungsberechtigt und abrechnungspflichtig ist. Die Buchhaltung erfolgt im Lutherischen Kirchenamt; diese arbeitet auf Anweisung.

(3) Mittel Dritter für das Gemeindekolleg sind in Einnahmen und Ausgaben in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Das Statut für das Gemeindekolleg der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. September 1988 (ABl. Bd. VI S. 65) tritt mit demselben Tage außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 19./25. Oktober 1994 vollzogen.

H a n n o v e r, den 30. Oktober 1994

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 51 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz).

Vom 22. Dezember 1994. (KABl. 1995 S. 3)

Aufgrund von Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz) vom 9. Dezember 1990 vom 19. November 1994 (KABl. S. 2) wird nachstehend das Kirchengesetz über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 9. Dezember 1990 (KABl. S. 149) in der ab 1. Dezember 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 22. Dezember 1994

Konsistorium

Wildner

**Kirchengesetz
über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz)
in der Fassung vom 22. Dezember 1994**

I

Grundbestimmung

Diakonie bezeugt Gottes Liebe zu seiner Welt. Alle Christen sind dazu berufen, die ihnen in Jesus Christus widerfahrene Barmherzigkeit Gottes den Menschen in der Nähe und in der Ferne durch Wort und Tat weiterzugeben. Mit diesem Dienst folgen sie dem Auftrag Jesu Christi.

Diakonie geschieht als wechselseitige Hilfe in seelischer und leiblicher, individueller und sozialer Not; sie geht deren Ursachen nach und versucht, zu ihrer Beseitigung beizutragen. Sie schärft das Gewissen für das Gebot Gottes, der das Leben und volles Genüge für alle will.

Diakonie ist in ihrem Zeugnis und ihrem Handeln Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Jesu Christi.

§ 1

(1) Diakonie geschieht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vornehmlich

1. durch die Kirchengemeinden,
2. durch die Kirchenkreise,
3. durch Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden und/oder Kirchenkreisen,
4. durch Regionale Diakonische Werke,
5. durch das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg – Innere Mission und Hilfswerk – e.V. (Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg),

6. durch selbständige Rechtsträger und Einrichtungen, die Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg sind.

(2) In Wahrnehmung ihres diakonischen Auftrages gehören die kirchlichen Körperschaften zu den Trägern der freien Wohlfahrtspflege. Sie vertreten im Rahmen der kirchlichen Ordnung die Belange der Diakonie für ihren Bereich.

(3) Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg können gemeinsame diakonische Einrichtungen in ökumenischer Gemeinschaft mit anderen christlichen Gemeinden und Kirchen bilden. Sie nehmen Erfahrungen und Erkenntnisse insbesondere der selbständigen Rechtsträger auf, um auch auf diese Weise die Einheit von Zeugnis und Dienst zu wahren.

II

Diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden

§ 2

Diakonie geschieht in den Kirchengemeinden besonders im Wahrnehmen von Menschen in Not,

in Fürbitte und Dienst hilfsbereiter Menschen,

in stellvertretendem Handeln für Menschen, die sich nicht selbst vertreten können,

in wechselseitiger Seelsorge und Hilfe der Gemeindeglieder untereinander,

in volksmissionarischem Dienst,

in der Beteiligung freier Gruppen und Initiativen an gemeindlicher Arbeit in ökumenischer und missionarischer Offenheit,

in der Hilfe für notleidende Menschen und Kirchen in den armen Ländern der Welt.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinden nehmen ihren missionarisch-diakonischen Auftrag mit ihren Gemeindegliedern wahr und setzen dafür Mittel ein.

(2) Für besondere Aufgaben und Dienste können in den Kirchengemeinden Fördergemeinschaften und Dienstgruppen gebildet werden.

(3) Kirchengemeinden können diakonische Einrichtungen allein oder mit anderen Kirchengemeinden unterhalten. Sie können sich an anderen diakonischen Einrichtungen durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen.

III

Diakonische Arbeit in der Region

§ 4

(1) Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben.

(2) Die Kreissynode beruft einen Kreisdiakonieausschuß, zu dessen Sitzungen beratend auch Vertreterinnen und Vertreter selbständiger Träger der Diakonie im Kirchenkreis zugezogen werden können.

(3) Die Kreissynode beruft auf Vorschlag des Kreiskirchenrates für die Dauer ihrer Amtszeit eine Kreisdiakoniebeauftragte oder einen Kreisdiakoniebeauftragten.

§ 5

(1) In Regionalen Diakonischen Werken erfüllen Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemeinsam diakonische Aufgaben unter Beachtung von § 1 Abs. 3. Dadurch wird die Zusammenarbeit der Dienste und Einrichtungen in den Kirchengemeinden und der in den Kirchenkreisen tätigen diakonischen Einrichtungen gefördert.

(2) Regionale Diakonische Werke erfüllen die ihnen von ihren Trägern übertragenen Aufgaben, insbesondere:

1. die Beratung von diakonischen Einrichtungen und die Entfaltung von Aktivitäten in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen;
2. die Koordination von Initiativen und Informationsaustausch;
3. die Beratung von Hilfesuchenden;
4. die Unterstützung von Einzelpersonen, Familien, Gruppen in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen einschließlich Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten;
5. die Vertretung diakonischer Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gegenüber den für die Sozial- und Jugendhilfe zuständigen öffentlichen Stellen im Bereich des Regionalen Diakonischen Werkes;
6. die Vertretung in den zuständigen Ausschüssen der Landkreise, der Verwaltungsbezirke, Kommunen und ihrer Zusammenschlüsse;
7. die Vertretung in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in ihrem Bereich;
8. die Übernahme von Trägerschaften.

§ 6

(1) Wird das Regionale Diakonische Werk als rechtlich selbständige Einrichtung des privaten Rechts gegründet, können selbständige Träger der Diakonie gleichberechtigt beteiligt werden. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach der Satzung.

(2) Natürliche Personen können Mitglieder sein; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(3) Die Satzung des Regionalen Diakonischen Werkes muß die angemessene Beteiligung der kirchlichen Träger im Leitungsorgan vorsehen und darf nicht gegen Bestimmungen der Grundordnung verstoßen. Die Regionalen Diakonischen Werke sollen Mitglieder im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg sein.

§ 7

(1) Wird ein Regionales Diakonisches Werk als unselbständige Einrichtung kirchlicher Körperschaften gegründet, regeln die beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise das Nähere in einer Vereinbarung, in der sie auch die Leitung und die Vertretung des Regionalen Diakonischen Werkes bestimmen.

(2) Die beteiligten Kreiskirchenräte legen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg und nach

Anhörung der Kreisdiakonieausschüsse die Richtlinien für die Arbeit des Regionalen Diakonischen Werkes fest.

(3) Die Kreiskirchenräte stellen für das Regionale Diakonische Werk einen Stellen- und Haushaltsplan auf, der von den Kreissynoden beschlossen wird.

(4) Die Kreiskirchenräte berufen die Leitung des Regionalen Diakonischen Werkes, stellen die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und sind für die Erstellung der Dienstanweisungen verantwortlich.

§ 8

Die Kreiskirchenräte laden zu den Sitzungen, in denen Fragen der Diakonie behandelt werden, die Vertreterin oder den Vertreter des Regionalen Diakonischen Werkes zu ihrer Beratung ein. Die Kreisdiakonieausschüsse sollen zu ihren Sitzungen die Vertreterin oder den Vertreter des Regionalen Diakonischen Werkes beratend hinzuziehen.

§ 9

(1) Bei der Bildung von Regionalen Diakonischen Werken sollen die Grenzen der entsprechenden Gebietskörperschaften berücksichtigt werden.

(2) Stimmt die örtliche Ausdehnung von Regionalem Diakonischen Werk und Gebietskörperschaft nicht überein, können die Kirchenkreise Arbeitsgemeinschaften mehrerer Regionaler Diakonischer Werke zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber der Gebietskörperschaft bilden.

§ 10

Die Regelungen über die Regionalen Diakonischen Werke gelten entsprechend, wenn ein Kirchenkreis allein ein Regionales Diakonisches Werk errichtet oder betreibt.

IV

Diakonie in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg

§ 11

(1) Im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg sind Kirchengemeinden und Kirchenkreise mit anderen Trägern diakonischer Werke und Einrichtungen unbeschadet ihrer Rechtsform unter Beachtung von § 1 Abs. 3 zur gemeinsamen Wahrnehmung missionarisch-diakonischer Verantwortung zusammengeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg vertritt als Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg die diakonische Arbeit der kirchlichen Träger im Auftrag der Kirche und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der Öffentlichkeit, gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg sowie in der Liga der freien Wohlfahrtsverbände. Es regelt im Rahmen seiner Satzung seine Rechtsverhältnisse selbständig.

(3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg bestimmen sich nach dessen Satzung. Sie müssen für die im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, Kirchenkreise und deren Werke mit der Grundordnung übereinstimmen.

(4) Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg soll Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sein.

§ 12

Die von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nach der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg in seine Organe zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter werden für jedes Organ:

1. zur Hälfte von der Landessynode aus ihren Mitgliedern berufen, darunter die oder der Vorsitzende des Diakonieausschusses,
2. im übrigen von der Kirchenleitung bestellt, darunter mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung.

§ 13

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg wird vom Diakonischen Rat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Die Satzungsautonomie des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg bleibt unberührt.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor soll als ständige Beraterin oder als ständiger Berater in Fragen der Diakonie zu den Sitzungen der Kirchenleitung eingeladen werden. An ihrer oder seiner Stelle kann eine Vertreterin oder ein Vertreter teilnehmen.

§ 14

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg stellt für die Arbeit des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg Mittel im Rahmen ihres Haushalts bereit. Sie kann darüber hinaus Haushaltsmittel für die Arbeit der Regionalen Diakonischen Werke bereithalten.

§ 15

Die Jahresrechnungen des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg und seiner Mitglieder unterliegen der Prüfung des Kirchlichen Rechnungshofes, soweit Mittel gemäß § 14 gewährt werden.

§ 16

Das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg erstattet der Landessynode jährlich einen aktuellen Bericht.

V

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Satzungen, Ordnungen und Verträge, an denen kirchliche Einrichtungen oder Körperschaften im Rahmen dieses Kirchengesetzes beteiligt sind, bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes kirchenaufsichtlich genehmigte Satzungen bleiben unberührt.

§ 18

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ordnung des Diakonischen Werkes Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. April 1979 außer Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 9. Dezember 1990 in Kraft*).

*) An diesem Tag ist das Kirchengesetz in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft getreten; die Änderung des Kirchengesetzes ist am 1. Dezember 1994 in Kraft getreten.

Nr. 52 Kirchengesetz über die vorläufige Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts.

Vom 19. November 1994. (KABl. 1995 S. 5)

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt. Die Evangelische Kirche leistet damit einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Schule.

(2) Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg geschieht unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen trägt die Evangelische Kirche die Verantwortung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sowie den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen (Ev. Berufsschularbeit).

§ 2

Lehrkräfte im Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht setzt eine Beauftragung (Vokation) durch die Landeskirche voraus. Die Beauftragung kann widerrufen werden. Das Nähere, insbesondere über die Dauer der Beauftragung und die Zuständigkeiten, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Als Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind tätig, auch soweit sie nur eine vorläufige Lehrbefähigung haben:

1. von der Kirche für den Religionsunterricht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z. B. Katechetinnen und Katecheten),
2. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst,
3. Lehrkräfte im staatlichen Dienst.

(3) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 erläßt die Kirchenleitung Dienstordnungen.

§ 3

Anstellung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 werden für eine bestimmte Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht oder für ein bestimmtes Amt für Evangelischen Religionsunterricht angestellt. Die Anstellungen für die Arbeitsstellen erfolgen durch die Landeskirche, für die Ämter durch die Kirchenkreise.

(2) Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einer nur vorläufigen Lehrbefähigung werden mit dem Ziel, ihnen die berufsbegleitende Ausbildung und den Erwerb der endgültigen Lehrbefähigung zu ermöglichen, befristet angestellt; in begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis verlängert werden. Die Anstellung erfolgt durch die Landeskirche.

(3) Vor jeder Anstellung sind die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht zu hören.

(4) Die Anstellungen erfolgen innerhalb des landeskirchlichen Stellenrahmens für den Evangelischen Religionsunterricht.

(5) Das Nähere, insbesondere zur Dienst- und Fachaufsicht, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 4

Grundbestimmungen der Ausbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

(1) Die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht wird in der Regel durch die Teilnahme an einer Ausbildung, die zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht befähigt, und die erfolgreiche Ablegung der entsprechenden Prüfungen erworben.

(2) Ausbildung im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. ein berufsbegleitender religionspädagogischer Studiengang an einer Einrichtung der Landeskirche;
2. eine sich auf den Studiengang der Nummer 1 aufbauende und ergänzende Ausbildung (Erweiterte Fachausbildung) an einer Einrichtung der Landeskirche, die die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht auf alle Schularten und Schulstufen erweitert;
3. ein Studium an einer staatlichen Hochschule im Fach Evangelische Religionslehre und die sich anschließende schulpraktische Ausbildung;
4. eine von der Landeskirche verantwortete religionspädagogische Weiterbildung für Lehrkräfte im Schuldienst.

(3) Die erforderlichen Prüfungsordnungen und das Nähere über die Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 1, 2 und 4 sowie über die schulpraktische Ausbildung nach Absatz 2 Nr. 3 regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5

Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

Die Landeskirche sorgt für die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Fach Evangelischer Religionsunterricht.

§ 6

Arbeitsstellen und Ämter für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Es werden die in der Anlage 1 aufgeführten Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht eingerichtet.

(2) Es bestehen die in der Anlage 2 aufgeführten Ämter für Evangelischen Religionsunterricht.

(3) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anlagen 1 und 2 mit Zustimmung der beteiligten Kirchenkreise ändern und ergänzen unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten.

(4) Die Arbeitsstellen und Ämter werden durch die Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht geleitet.

(5) Die Stellen der Beauftragten und der Verwaltungskräfte in den Ämtern und Arbeitsstellen dürfen nur befristet bis zum 31. Dezember 1998 wiederbesetzt werden; die Kirchenleitung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn der Fortbestand der Arbeitsstelle oder des Amtes zu erwarten ist.

(6) Arbeitsstellen und Ämter für Evangelischen Religionsunterricht können einen organisatorischen Verbund mit anderen kirchlichen Einrichtungen bilden.

§ 7

Aufgaben der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Beauftragten vertreten im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsstelle oder des Amtes die Aufgaben und Belange des Evangelischen Religionsunterrichts, besonders gegenüber anderen kirchlichen Einrichtungen und gegenüber den Schulen und Behörden der Landkreise oder Bezirke.

(2) Die Beauftragten üben im Auftrag des Anstellungsträgers die Dienstaufsicht aus. Sie rufen die Religionslehrerinnen und Religionslehrer (§ 2 Abs. 2) ihres Bereichs regelmäßig zu Konventen zusammen.

(3) Die Beauftragten sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung des Religionsunterrichts, wirken an der Fachaufsicht über den Religionsunterricht mit, beraten alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer fachlich, sind verantwortlich für deren Konvent und fördern die Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Arbeitsbereichen, insbesondere mit dem gemeindepädagogischen Dienst.

(4) Die Beauftragten informieren die Kreiskirchenräte über die Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts und beraten mit diesen insbesondere Fragen von Anstellungen von Religionslehrerinnen und Religionslehrern.

(5) Das Konsistorium lädt die Beauftragten zu Konventen ein.

(6) Für die Beauftragten erläßt die Kirchenleitung eine Dienstordnung.

§ 8

Berufung der Beauftragten der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht (Anlage 1)

(1) Freie Stellen für Beauftragte werden vom Konsistorium ausgeschrieben.

(2) Aus den eingegangenen Bewerbungen wählt das Konsistorium nach Fühlungnahme mit dem Kreiskirchenrat oder den Kreiskirchenräten in der Regel zwei Personen aus und stellt sie dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor. Nach Anhörung des Konvents beruft das Konsistorium die Beauftragte oder den Beauftragten.

(3) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beauftragten der Arbeitsstellen führt das Konsistorium.

§ 9

Berufung der Beauftragten der Ämter für Evangelischen Religionsunterricht (Anlage 2)

(1) Freie Stellen für Beauftragte werden vom Konsistorium ausgeschrieben.

(2) Aus den eingegangenen Bewerbungen benennt das Konsistorium nach Fühlungnahme mit dem Kreiskirchenrat in der Regel zwei Personen, die der Kreiskirchenrat dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vorstellt. Nach der Anhörung des Konvents beruft der Kreiskirchenrat die Beauftragte oder den Beauftragten.

(3) Die Dienstaufsicht über die Beauftragten der Ämter führen die Kreiskirchenräte, die Fachaufsicht führt das Konsistorium.

§ 10

Evangelischer Religionsunterricht und kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen

(1) Die Evangelische Berufsschularbeit vollzieht sich im Evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen und in der Jugendbildungsarbeit mit Schülerinnen

und Schülern berufsbildender Schulen. Die Anstellung für die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen setzt eine den Erfordernissen entsprechende Qualifikation voraus. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Berufsschularbeit erfolgt durch die Landeskirche.

(3) Die Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« wird mit ihren bisherigen Aufgaben in Berlin weitergeführt.

Für den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen im Bereich des Landes Brandenburg trifft die Kirchenleitung unter Beteiligung des Ständigen Ausschusses Kinder, Jugend und Schule der Synode*) eine Regelung.

(4) Die Dienststelle Evangelische Berufsschularbeit wird von der Leiterin oder dem Leiter der Evangelischen Berufsschularbeit geleitet. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Evangelischen Religionsunterrichts und der kirchlichen Arbeit an berufsbildenden Schulen zuständig, führt im Auftrag des Konsistoriums die Dienstaufsicht über die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Berufsschularbeit und wirkt an der Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen in Berlin mit. Sie oder er vertritt die Aufgaben und Belange des Evangelischen Religionsunterrichts und der kirchlichen Arbeit an berufsbildenden Schulen in Berlin, besonders gegenüber den Schulen, den Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Behörden.

(5) Die Leiterin oder der Leiter wird auf Vorschlag des Konsistoriums nach Anhörung des Konvents von der Kirchenleitung berufen und von der Landeskirche angestellt. Die Stellvertretung wird durch das Konsistorium geregelt. Das Konsistorium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Berufsschularbeit in Berlin bilden einen Konvent. Für den Konvent ist die Leiterin oder der Leiter verantwortlich.

(7) Die Kirchenleitung erläßt eine Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit und für die Leiterin oder den Leiter.

§ 11

Evangelischer Religionsunterricht an Privatschulen

(1) Dieses Kirchengesetz gilt sinngemäß für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht an Privatschulen.

(2) Der Religionsunterricht an den Evangelischen Schulen wird durch die Bestimmungen des kirchlichen Schulgesetzes geregelt.

§ 12

Aufgaben des Konsistoriums

Das Konsistorium hat den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an den Schulen als Beitrag zu Erziehung und Bildung in der Schule zu fördern, fachlich zu beaufsichtigen und die Einheitlichkeit dieses Dienstes zu wahren. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachaufsicht über den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden Schulen sowie über den

Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen,

2. Rahmenplanarbeit für den Evangelischen Religionsunterricht,
3. Zulassung der Lehr- und Lernmittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
4. Prüfungen und Anerkennungsverfahren zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht,
5. Kirchliche Beauftragung (Vokation),
6. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und des Stellenrahmens.

§ 13

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz über den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 17. November 1979, außer Kraft.

(3) Die Dienstordnung für Katecheten vom 11. Dezember 1984, die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983 und die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 bleiben bis zum Inkrafttreten der Dienstordnungen nach § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 6 und § 10 Abs. 7 in Kraft.

(4) § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf die Auszubildenden, die ihre Ausbildung am Institut für katechetischen Dienst vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes begonnen haben; für sie gilt das bisherige Recht fort.

Berlin, den 19. November 1994

Der Präses

Reihlen

Anlage 1

zum Kirchengesetz über die vorläufige Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts

Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in Brandenburg

- Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Brandenburg (Stadt), Potsdam (Stadt) und Potsdam-Mittelmark für die Kirchenkreise Beelitz-Treuenbrietzen, Belzig-Niemegk, Brandenburg, Lehnin, Potsdam, Teltow
- Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz für die Kirchenkreise Falkensee, Havelberg-Wilsnack, Kyritz-Wusterhausen, Nauen, Perleberg, Pritzwalk, Ruppin, Rathenow und Wittstock
- Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Barnim, Oberhavel und Uckermark für die Kirchenkreise Angermünde, Bernau, Eberswalde, Gransee, Oranienburg, Pankow, Prenzlau und Templin

*) Gemäß Artikel 2 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 202) lautet die Bezeichnung nach Inkrafttreten der Grundordnung »Landessynode«.

- Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Teltow-Fläming und Dahme-Spreewald für die Kirchenkreise Calau-Lübben, Jüterbog, Königs Wusterhausen, Luckau, Luckenwalde, Teltow und Zossen
 - Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree und Frankfurt (Oder) für die Kirchenkreise Bad Freienwalde, Beeskow, Frankfurt (Oder), Fürstenwalde, Guben, Lichtenberg, Seelow und Strausberg
 - Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Landkreisen Cottbus (Stadt), Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße für die Kirchenkreise Calau-Lübben, Cottbus, Finsterwalde, Guben, Senftenberg und Spremberg
- Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht in den östlichen Bezirken Berlins
- Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Mitte, Prenzlauer Berg und Friedrichshain für die Kirchenkreise Friedrichshain, Stadt I und Stadt III
 - Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Treptow und Köpenick für den Kirchenkreis Oberspree
 - Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Lichtenberg und Marzahn für den Kirchenkreis Lichtenberg
 - Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht in den Bezirken Weißensee, Pankow und Hohenschönhausen für die Kirchenkreise Pankow und Weißensee
 - Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht im Bezirk Hellersdorf für den Kirchenkreis Lichtenberg

Anlage 2

zum Kirchengesetz über die vorläufige Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts

- Ämter für Evangelischen Religionsunterricht in den westlichen Bezirken Berlins
- Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Berlin-Charlottenburg
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Berlin-Schöneberg
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Kreuzberg
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Neukölln
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Reinickendorf
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Spandau
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Steglitz
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Tempelhof
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Tiergarten-Friedrichswerder
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Wedding
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Wilmersdorf
 - Amt für Evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Zehlendorf

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91 der Kirchenordnung.

Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 1)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Feier des heiligen Abendmahles wird nach der Einsetzung des Herrn in der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde unter Leitung eines ordinierten oder beauftragten Dieners am Wort gehalten. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot und Wein ausgeteilt.«

2. Artikel 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Kirche vollzieht die Taufe durch ihre ordinierten oder beauftragten Diener am Wort.«

3. Artikel 67 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

»(1) Die öffentliche Verwaltung des der Kirche von ihrem Herrn anbefohlenen Predigtamtes geschieht durch Diener am Wort (Pfarrer, Gemeindemissionare, Predigt-helfer, beauftragte Mitarbeiter gemäß Artikel 91 Abs. 2 u. a.).

(2) Die Kirche überträgt den Dienern am Wort den öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament durch Ordination oder durch Beauftragung gemäß Artikel 91 Abs. 2.

(3) Die Ordination und die Beauftragung werden im Gottesdienst nach der Agende vollzogen. Dabei erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen

sowie

in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburgischen Bekenntnis, der Apologie, den

Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Martin Luthers

oder

in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus

oder

in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche

und

wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(4) Voraussetzung der Ordination und der Beauftragung ist neben der Eignung eine ausreichende Vorbildung und Züristung zum Dienst am Wort. Dieser kann nur solchen Männern und Frauen übertragen werden, die im Glauben an das Evangelium gegründet sind und einen dem Evangelium würdigen Lebenswandel führen. Die Einzelheiten werden durch Kirchengesetz geregelt.«

4. Artikel 91 wird Artikel 91 Abs. 1. Folgender neuer Abs. 2 wird angefügt:

»(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß hauptberufliche Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit im Rahmen und für die Dauer ihres Dienstes mit der Verkündigung des Wortes Gottes und der Verwaltung der Sakramente beauftragt werden können.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 12. Januar 1995

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Unterschriften

Nr. 54 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 105 und 106 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 2)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 (KABl. S. 41), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 105 erhält folgende Fassung:

»(1) Das Presbyterium hat die Aufgabe

- über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen;
- darauf zu achten, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- Sorge zu tragen, daß der missionarische Auftrag der Gemeinde erfüllt und denen nachgegangen wird, die der Gemeinde fernbleiben;
- Sorge zu tragen, daß Schwerpunkte in der Gemeindegliederarbeit entwickelt werden;

- Sorge zu tragen, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben zur Geltung kommen;
- für die christliche Erziehung und Unterweisung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen;
- für die Diakonie der Gemeinde zu sorgen;
- die Gemeindeglieder zu trösten und zu ermahnen;
- als rechter Haushalter die Verwaltung der Gemeinde zu verantworten;
- die Gemeinde im Rechtsverkehr zu vertreten.

(2) Das Presbyterium wirkt an der Leitung des Kirchenkreises und der Landeskirche durch Entsendung von derzeitigen oder früheren Presbytern in die Kreis-synode mit.«

2. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

»(1) Zu den nach Artikel 105 dem Presbyterium obliegenden Aufgaben gehören:

- die Festsetzung der Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste und die Sorge für die würdige und zweckentsprechende Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;
- erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Superintendenten für Vertretung bei Gottesdienst, Seelsorge, Unterweisung und Amtshandlungen zu sorgen;
- die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- die Zulassung zur Konfirmation;
- die Pfarrwahl und die Mitwirkung bei der Berufung und Einführung der Pfarrer;
- die Berufung und Einstellung der haupt- und nebenamtlich Tätigen und die Mitwirkung bei ihrer Einführung;
- die Regelung, Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der in der Gemeinde Tätigen;
- dafür Sorge zu tragen, daß die Sonntage und die kirchlichen Feiertage geheiligt werden;
- Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit;
- für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Sorge zu tragen;
- Sorge zu tragen für Haus- und Krankenbesuch und für die Arbeit der gemeindlichen Gruppen und Kreise;
- die Verantwortung für die Schulgottesdienste und den Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit den Schulen;
- die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach der hierfür bestehenden Ordnung;
- die Beschlußfassung über Gemeindegliederungen.

(2) Durch Gemeindegliederung kann das Presbyterium die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Angelegenheiten übertragen.«

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 12. Januar 1995

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Unterschriften

Nr. 57 Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz).

Vom 11. Januar 1995. (KABl. S. 4)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Ausführung von Art. 89 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

A

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlberechtigung
- § 2 Wählbarkeit
- § 3 Amtszeit
- § 4 Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums
- § 5 Zahl der Presbyterstellen
- § 6 Veränderung der Zahl der Presbyterstellen
- § 7 Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen
- § 8 Wahlbezirke, Stimmbezirke
- § 9 Wahlverzeichnis
- § 10 Termine
- § 11 Rechtsmittel
- § 12 Sonderbestimmungen für Abkündigungen

B

Das Wahlverfahren

I. Beginn des Wahlverfahrens

- § 13 Beginn des Wahlverfahrens
- § 14 Auslegen des Wahlverzeichnisses
- § 15 Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses
- § 16 Schließung des Wahlverzeichnisses

II. Wahlvorschlagsverfahren

- § 17 Vertrauensausschuß
- § 18 Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens
- § 19 Wahlvorschläge
- § 20 Aufstellen der Vorschlagsliste
- § 21 Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste
- § 22 Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

III. Wahlverfahren

- § 23 Vorbereitung der Wahlhandlung
- § 24 Wahlvorstand
- § 25 Antrag auf Briefwahl
- § 26 Briefwahl
- § 27 Wahlhandlung
- § 28 Auszählen der Stimmen
- § 29 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 30 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

IV. Abschluß des Wahlverfahrens

- § 31 Amtseinführung

C

Besondere Wahlverfahren

- § 32 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung
- § 33 Wahl durch das Presbyterium
- § 34 Wechsel des Wahlverfahrens

D

Schlußbestimmungen

- § 35 Ausführungsbestimmungen
- § 36 Inkrafttreten

Einleitung

Die kirchliche Wahl ist ein Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrages und zur Ordnung ihrer äußeren Gestalt.

Sie hat das Ziel, Männer und Frauen zu berufen, die wilens und fähig sind, in der Gemeinde den Dienst der Leitung zu übernehmen.

Die Ausübung kirchlicher Wahl geschieht im Glauben an den Herrn und im Gehorsam gegen das verkündigte Wort der Schrift.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer bei Beginn des Wahlverfahrens

- a) Gemeindeglied ist,
- b) zum Heiligen Abendmahl zugelassen ist,
- c) zu den kirchlichen Abgaben beiträgt, soweit die Verpflichtung hierzu besteht,

sowie am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist

und die Gemeindegliedschaft nicht bis zum Wahltag durch Kirchenaustritt verloren hat.

(2) Nicht wahlberechtigt ist,

- a) wer bei Beginn des Wahlverfahrens seine Wählbarkeit auf Grund einer Entscheidung gemäß Art. 88 Abs. 3 oder Art. 133 Abs. 2 der Kirchenordnung verloren hat,
- b) wem bei Beginn des Wahlverfahrens zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers, die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(3) Gemeindeglieder, die die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde nach dem Gemeindezugehörigkeitgesetz erworben haben, sind nur in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt.

(4) Wer sein Wahlrecht ausüben will, muß in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

§ 2

Wählbarkeit

(1) Das Presbyteramt kann solchen Gemeindegliedern übertragen werden, die nach den Bestimmungen der Kirchenordnung zu diesem Amt befähigt und zugelassen und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sind. Sie müssen im übrigen wahlberechtigt und in das Wahlverzeichnis eingetragen sein.

(2) Das Presbyteramt kann ordinierten Theologinnen und Theologen sowie solchen Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionaren, die Pfarrstellen verwalten oder verwaltet haben, nicht übertragen werden; ausgenommen sind ordinierte Professorinnen und Professoren der Theologie. Nicht wählbar sind ferner Gemeindeglieder, die im kirchlichen Vorbereitungs- oder Hilfsdienst stehen.

§ 3

Amtszeit

(1) Das Presbyteramt wird auf die Dauer von acht Jahren übertragen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle vier Jahre scheidet die Hälfte der Presbyterinnen und Presbyter aus dem Presbyterium aus. Eine Abweichung infolge einer Veränderung der Zahl der Presbyterstellen bleibt unberührt.

(3) Waren mehr Presbyterstellen zu besetzen als turnusmäßig zur Besetzung anstanden, stellt das Presbyterium alsbald nach der Wahl, noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid fest, wer zur nächsten turnusmäßigen Presbyterwahl vorzeitig ausscheidet. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

§ 4

Amtszeit bei der Neubildung eines Presbyteriums

(1) Wird ein Presbyterium außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens neu gebildet, findet die nächste Wahl frühestens nach zwei Jahren statt. Die Hälfte der Gewählten scheidet zu der dann folgenden, die andere Hälfte zu der übernächsten turnusmäßigen Wahl aus dem Amt.

(2) Die Feststellung, wer zur nächsten turnusmäßigen Wahl ausscheidet, treffen die Bevollmächtigten alsbald nach der Wahl, noch vor der Einführung der Gewählten durch Losentscheid. Sind Wahlbezirke gebildet, findet Satz 1, bezogen auf den jeweiligen Wahlbezirk, entsprechende Anwendung.

§ 5

Zahl der Presbyterstellen

(1) Die Zahl der Presbyterstellen beträgt

- a) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,
- b) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis zu 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,
- c) in Gemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,
- d) in Gemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,
- e) in Gemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.

In Gemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Mindestzahl für jede weitere Pfarrstelle um zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Presbyterstellen erst im Rahmen der nächsten Presbyterwahl zu berücksichtigen.

§ 6

Veränderung der Zahl der Presbyterstellen

Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Presbyterstellen beschließen. Die Zahl der Presbyterstellen muß stets durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung

des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen.

§ 7

Feststellung der Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen

(1) Das Presbyterium hat bis zum Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzustellen, wieviele Presbyterstellen zu besetzen sind, gegebenenfalls getrennt für jeden Wahlbezirk.

(2) Das Presbyterium hat in seinen Beschluß zusätzlich zu den turnusmäßig freiwerdenden Presbyterstellen auch diejenigen einzubeziehen, die durch vorzeitiges Ausscheiden oder eine Vermehrung der Presbyterstellen besetzbar geworden sind. Bei einer Verminderung der Presbyterstellen vermindert sich die Zahl der zu besetzenden Stellen entsprechend.

§ 8

Wahlbezirke, Stimmbezirke

(1) Das Presbyterium kann die Kirchengemeinde in Wahlbezirke einteilen und die Presbyterstellen den Wahlbezirken zuordnen. Dabei muß gewährleistet sein, daß in jedem Wahlbezirk alle vier Jahre gewählt werden kann. Bei der Einteilung in Wahlbezirke erfolgt die Wahl wahlbezirksweise nach Bezirkswahlvorschlägen; die Bezirkswahlvorschläge können in einer Gesamtvorschlagsliste zusammengefaßt werden.

(2) Beschlüsse über die Einteilung in Wahlbezirke sowie über die Veränderung oder Aufhebung bestehender Wahlbezirke bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen.

(3) In großen oder ausgedehnten Kirchengemeinden oder Wahlbezirken können die wahlberechtigten Gemeindeglieder verschiedenen Stimmbezirken zugeordnet werden. Bei einer Einteilung in Wahlbezirke bildet jeder Wahlbezirk mindestens einen Stimmbezirk. Die Beschlüsse über die Einteilung in Stimmbezirke sind dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen.

§ 9

Wahlverzeichnis

(1) Jede Kirchengemeinde hat von Amts wegen ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wahlverzeichnis) zu führen. Das Wahlverzeichnis enthält die Familiennamen, die Vornamen, die Geburtstage und die Anschriften der Wahlberechtigten.

(2) Sind Wahlbezirke gebildet, ist für jeden Wahlbezirk ein gesondertes Wahlverzeichnis zu führen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist gegen Mißbrauch zu sichern.

§ 10

Termine

Der zeitliche Ablauf des turnusmäßigen Wahlverfahrens, insbesondere die Festlegung des Wahltages, richtet sich nach einem Terminplan, der nach den Vorgaben dieses Gesetzes von der Kirchenleitung aufzustellen und mindestens drei Monate vor Beginn des Wahlverfahrens im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen ist. Bei einem Wahlverfahren außerhalb des Turnus wird der Terminplan vom Kreissynodalvorstand aufgestellt und in der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

§ 11

Rechtsmittel

(1) Soweit nach diesem Gesetz Einspruch eingelegt werden kann, entscheidet darüber das Presbyterium. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung des Presbyteriums ist schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von zwei Wochen nach der ersten Abkündigung beim Presbyterium einzulegen, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

(3) Soweit nach diesem Gesetz Beschwerde eingelegt werden kann, entscheidet darüber der Kreissynodalvorstand.

(4) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe binnen einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums beim Kreissynodalvorstand einzulegen. Vor der Entscheidung sollen die Betroffenen und das Presbyterium gehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sie ist endgültig.

(5) Auf das Einspruchs- und Beschwerderecht und deren Fristen ist in den Abkündigungen hinzuweisen.

(6) Die Entscheidungen über Rechtsmittel müssen im Rahmen des Terminplanes gemäß § 10 erfolgen.

§ 12

Sonderbestimmungen für Abkündigungen

In Gemeinden, in denen nicht regelmäßig sonntags an jeder Predigtstätte ein Gottesdienst stattfindet, hat das Presbyterium vor Beginn des Wahlverfahrens durch Beschluß festzulegen, an welcher Gottesdienststätte die Abkündigungen erfolgen, durch die nach diesem Gesetz Fristen in Lauf gesetzt werden. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzugeben.

B. Das Wahlverfahren**I.****Beginn des Wahlverfahrens**

§ 13

Beginn des Wahlverfahrens

Das Wahlverfahren beginnt mit dem ersten Tage der Auslegung des Wahlverzeichnisses.

§ 14

Auslegen des Wahlverzeichnisses

(1) Das Wahlverzeichnis wird für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Gemeindeglieder ausgelegt. Das Auslegen erfolgt zu den ortsüblichen Zeiten.

(2) Das Auslegen des Wahlverzeichnisses und der Wahltag werden an zwei Sonntagen vor dem Beginn der Auslegungsfrist im Gottesdienst und in anderer geeigneter Weise, die das Presbyterium festzulegen hat, bekanntgegeben. Dabei sind die Gemeindeglieder auf die Bedeutung der Eintragung in das Wahlverzeichnis hinzuweisen und aufzufordern, sich zu vergewissern, ob das Wahlverzeichnis richtig und vollständig geführt ist. Auf die Möglichkeit des Einspruches ist hinzuweisen.

§ 15

Einspruch gegen den Inhalt des Wahlverzeichnisses

(1) Hält ein Gemeindeglied das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig, kann es innerhalb der Auslegungsfrist beim Presbyterium Einspruch einlegen.

(2) Der betroffenen Person ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei Nichteintragung kann die betroffene Person gegen die Entscheidung des Presbyteriums Beschwerde einlegen.

§ 16

Schließung des Wahlverzeichnisses

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Erledigung etwaiger Einsprüche und Beschwerden wird das Wahlverzeichnis geschlossen. Über die Schließung des Wahlverzeichnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift ist auch zu bestätigen, in welcher Zeit das Wahlverzeichnis ausgelegt hat und daß die Bekanntgabe nach § 14 Abs. 2 erfolgt ist.

(2) Änderungen des Wahlverzeichnisses nach seiner Schließung sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um die Berichtigung offener Unrichtigkeiten oder die Streichung von Personen auf Grund einer amtlichen Benachrichtigung über einen inzwischen erfolgten Kirchenaustritt.

(3) Mit der Schließung des Wahlverzeichnisses gelten die eingetragenen Personen unwiderleglich als wahlberechtigt. Absatz 2 bleibt unberührt.

II.**Wahlvorschlagsverfahren**

§ 17

Vertrauensauschuß

(1) Rechtzeitig vor der Schließung des Wahlverzeichnisses beruft das Presbyterium einen Vertrauensauschuß. Der Vertrauensauschuß stellt die Vorschlagsliste auf.

(2) Dem Vertrauensauschuß gehören an

- a) mindestens drei Mitglieder des Presbyteriums, darunter eine Pfarrerin oder ein Pfarrer,
- b) weitere Gemeindeglieder, die nach § 2 wählbar sind; ihre Zahl muß höher sein als die der Mitglieder nach Buchstabe a.

Den Vorsitz regelt das Presbyterium.

(3) Sind Wahlbezirke gebildet, kann für jeden Wahlbezirk ein Bezirksvertrauensauschuß gebildet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensauschusses (Bezirksvertrauensauschusses) sollen für ihre Aufgaben das besondere Vertrauen der Gemeinde besitzen. Bei ihrer Berufung sollen die Zusammensetzung der Kirchengemeinde und ihre Arbeitsbereiche möglichst berücksichtigt werden.

(5) Für das Verfahren und die Beschlußfassung des Vertrauensauschusses (Bezirksvertrauensauschusses) gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien (Artikel 116, 117, 118, 119, 121, 122) sinngemäß. Die Niederschrift über die Beschlüsse ist nach Aufstellung der Vorschlagsliste dem Presbyterium einzureichen und bei den Wahlakten aufzubewahren.

§ 18

Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens

(1) Als bald nach Schließung des Wahlverzeichnisses unterrichtet das Presbyterium die wahlberechtigten Gemeindeglieder über die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen, die Bildung von Wahlbezirken und die Bildung des Vertrauensausschusses und fordert sie auf, binnen einer Frist von zwei Wochen Wahlvorschläge einzureichen. Für die Form der Bekanntgabe gilt § 14 Abs. 2 Satz 1 entsprechend; die Vorschlagsfrist beginnt mit der ersten Abkündigung.

(2) Die Gemeindeglieder werden über die Bedeutung des Presbyteramtes und die Voraussetzungen für seine Übernahme unterrichtet. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen übersteigt und Frauen und Männer möglichst gleichmäßig vertreten sind.

§ 19

Wahlvorschläge

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann innerhalb der Vorschlagsfrist schriftlich Wahlvorschläge beim Vertrauensausschuß einreichen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Gemeindegliedes muß beigefügt sein.

(2) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder sollen dem Wahlbezirk angehören, für den sie vorgeschlagen werden.

(3) Der Vertrauensausschuß kann selbst Wahlvorschläge in das Verfahren einbringen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 20

Aufstellen der Vorschlagsliste

(1) Der Vertrauensausschuß prüft innerhalb einer Woche nach Ablauf der Vorschlagsfrist die vorliegenden Wahlvorschläge und stellt in eigener Verantwortung die Vorschlagsliste auf. Alle Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

(2) Die Vorschlagsliste muß mehr Namen enthalten, als Presbyterstellen zu besetzen sind. Sind Wahlbezirke gebildet, gilt dies entsprechend für jede Bezirkswahlvorschlagsliste.

§ 21

Verfahren bei ausreichender Vorschlagsliste

(1) Das Presbyterium prüft die Ordnungsmäßigkeit der Vorschlagsliste. Bedenken gegen einzelne Wahlvorschläge oder das Verfahren des Vertrauensausschusses sind unverzüglich mit dem Vertrauensausschuß zu klären.

(2) Wahlvorschläge, die den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen. Der Beschluß über die Zurückweisung ist dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Sie haben das Recht der Beschwerde, worauf hinzuweisen ist.

(3) Nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach Erledigung der Beschwerde stellt das Presbyterium die Vorschlagsliste fest. Es faßt die den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und gibt ihn der Gemeinde im Gottesdienst am folgenden Sonntag durch Abkündigung bekannt. Satz 2 gilt für die Bezirkswahlvorschläge entsprechend.

§ 22

Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

(1) Kann der Vertrauensausschuß keine ausreichende Vorschlagsliste vorlegen, hat das Presbyterium unverzüglich durch Abkündigung im Gottesdienst und in sonst geeigneter Form alle wahlberechtigten Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einzuladen. Die Gemeindeversammlung hat die Wahlvorschläge mindestens bis zur Zahl der zu besetzenden Presbyterstellen zu ergänzen. Die schriftliche Zustimmungserklärung kann nachgereicht werden. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Für Wahlbezirke mit weniger als 400 Wahlberechtigten kann auf Antrag des Presbyteriums der Kreissynodalvorstand gestatten, daß eine Gemeindeversammlung nicht stattfindet, wenn dadurch eine Ergänzung der Vorschlagsliste nicht zu erwarten ist.

(3) Liegt nach der Gemeindeversammlung eine Vorschlagsliste vor, die nur soviel Namen enthält wie Presbyterstellen zu besetzen sind oder durch die wenigstens die Mindestzahl an Presbyterstellen gemäß Artikel 107 der Kirchenordnung erreicht wird, so gelten die Vorgeschlagenen nach Abschluß der Prüfung gemäß § 21 als gewählt. Für das weitere Verfahren gelten die §§ 29 Abs. 3, 30 und 31 entsprechend.

(4) Enthält die Vorschlagsliste nur so wenige Vorschläge, daß die Mindestzahl an Presbyterstellen nicht besetzt würde, ist zunächst nach Absatz 3 und im übrigen nach § 32 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Kommt eine Vorschlagsliste nicht zustande, so ist nach § 32 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

III.

Wahlverfahren

§ 23

Vorbereitung der Wahlhandlung

Die in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglieder sind in geeigneter Weise zur Teilnahme an der Wahl einzuladen. Bei der Einladung ist auf die Bedeutung des Presbyteramtes besonders hinzuweisen. Die Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl erfolgt in der kirchlichen und örtlichen Presse sowie durch Abkündigung in allen Gottesdiensten. Die Vorgeschlagenen sollen der Gemeinde in geeigneter Weise vorgestellt werden. Die Wahlzeit ist so zu bemessen, daß möglichst viele Gemeindeglieder ihr Wahlrecht ausüben können.

§ 24

Wahlvorstand

Das Presbyterium beruft für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet. Jeder Wahlvorstand besteht aus drei Personen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in das Wahlverzeichnis eingetragen sein. Den Vorsitz im Wahlvorstand soll ein Mitglied des Presbyteriums führen. Für jedes Mitglied ist die Stellvertretung zu regeln. Gemeindeglieder, die zur Wahl vorgeschlagen sind, können dem Wahlvorstand nicht angehören.

§ 25

Antrag auf Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können auf Antrag ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben.

(2) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen können persönlich oder durch bevollmächtigte Personen münd-

lich oder schriftlich gestellt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

(3) Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens 48 Stunden vor dem Beginn des Wahlsonntages beim Presbyterium eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge sind zu den Wahlunterlagen zu nehmen und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

(4) Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

§ 26

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl muß der verschlossene Wahlbrief mit dem Briefwahlschein und dem im amtlichen Wahlumschlag verschlossenen Stimmzettel dem zuständigen Wahlvorstand bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlzeit zugegangen sein.

(2) Der Briefwahlschein muß Namen und Anschrift des wählenden Gemeindeglieds sowie eine persönlich unterzeichnete Versicherung mit dem Wortlaut »Ich versichere, daß ich den Stimmzettel, der in dem beigelegten verschlossenen amtlichen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe«, enthalten.

(3) Für Hilfsbedürftige gilt § 27 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Die unterstützende Person ist zu benennen.

(4) Der Wahlvorstand öffnet die eingegangenen Wahlbriefe während der festgesetzten Wahlzeit, prüft die Wahlberechtigung und wirft die verschlossenen Wahlumschläge in die Wahlurne.

(5) Wahlbriefe, die verspätet oder bei einer unzuständigen Stelle eingehen oder die nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, sind gesondert aufzubewahren und nach Abschluß des Wahlverfahrens zu vernichten.

§ 27

Wahlhandlung

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag in Verbindung mit einem Gottesdienst statt. Die Wahlhandlung wird mit Gebet eröffnet.

(2) Die Wahl ist geheim. Die Wähler müssen ihre Stimme persönlich abgeben. Hilfsbedürftige dürfen sich der Unterstützung eines Gemeindeglieds bedienen.

(3) Die Stimme ist auf dem amtlichen Stimmzettel abzugeben. Er enthält die Namen der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit laufender Numerierung und dem Vermerk:

»Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Presbyterstellen zu besetzen sind, in unserer Gemeinde/unserem Wahlbezirk also . . .

Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ungültig.«

(4) Bei Wahlen nach § 8 Abs. 1 (Wahlbezirke) und Anlegung einer Gesamtvorschlagsliste ist der Stimmzettel in einzelne Wahlbezirke zu unterteilen. Auf dem Stimmzettel dürfen Namen aus jedem Wahlbezirk angekreuzt werden, jedoch jeweils höchstens so viele Namen wie Presbyterstellen zu besetzen sind; Stimmzettel, auf denen für einen Wahlbezirk mehr Namen als zulässig angekreuzt sind, haben keine Gültigkeit. Bei der Aushändigung des Stimmzettels ist das Gemeindeglied darauf möglichst noch besonders hinzuweisen.

(5) Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben. Ist dies geschehen, erklärt der

Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet und schließt sie mit Gebet.

§ 28

Auszählen der Stimmen

(1) Unmittelbar nach Schluß der Wahlhandlung nimmt der Wahlvorstand die Auszählung der Stimmen öffentlich vor. In Kirchengemeinden mit mehreren Stimm- oder Wahlbezirken erfolgt die Auszählung nach Abschluß aller Wahlhandlungen.

(2) Über die Wahlhandlung und über das Ergebnis der Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.

§ 29

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Das Presbyterium hat das Wahlergebnis spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages nach dem Wahltag durch Beschluß festzustellen.

(2) Gewählt sind diejenigen Gemeindeglieder, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind Wahlbezirke gebildet, so sind diejenigen gewählt, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Presbyterium hat die Gewählten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und sie zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung soll binnen einer Woche nach Benachrichtigung schriftlich abgegeben werden.

(4) Lehnt ein gewähltes Gemeindeglied die Wahl innerhalb der Erklärungsfrist ab, gilt an seiner Stelle als gewählt, wer von den nicht gewählten Gemeindegliedern die meisten Stimmen erhalten hat. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 30

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an den beiden auf die Wahl folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten der Gemeinde mit dem Hinweis auf das Recht des Einspruchs abzukündigen. Bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke sind alle Ergebnisse bekanntzugeben.

(2) Gegen die Feststellung des Wahlergebnisses ist der Einspruch zulässig. Er kann von jedem in das Wahlverzeichnis eingetragenen Gemeindeglied erhoben werden. Er kann nur auf eine solche Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden, durch die das Wahlergebnis beeinflusst worden sein kann und die nicht bereits in einem früheren Verfahrensabschnitt mit einem Rechtsmittel hätte gerügt werden können.

(3) Bei Aufgliederung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ist das Einspruchsrecht der Gemeindeglieder gegenüber den Wahlen sämtlicher Bezirke gegeben.

(4) Vorstehende Regelung gilt entsprechend im Falle des § 29 Abs. 4. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Abkündigung des Nachrückens.

IV.

Abschluß des Wahlverfahrens

§ 31

Amtseinführung

(1) Die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt.

Die Einführung ist am vorhergehenden Sonntag in allen Gottesdiensten abzukündigen, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist.

(2) Ist über einen Einspruch oder eine Beschwerde noch nicht entschieden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden.

(3) Bei der Einführung legen die neugewählten Mitglieder des Presbyteriums das in Artikel 84 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebene Gelübde ab; wiedergewählte Mitglieder des Presbyteriums nehmen an der Einführung teil und werden an ihr Gelübde erinnert.

(4) Über die Einführung ist eine Niederschrift nach amtlichem Muster anzufertigen.

(5) Mit der Einführung der neugewählten Mitglieder des Presbyteriums endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Presbyteriums.

(6) Mit der Einführung der neugewählten Mitglieder des Presbyteriums ist das Wahlverfahren abgeschlossen.

(7) Dem Kreissynodalvorstand ist gemäß Artikel 108 Abs. 5 der Kirchenordnung zu berichten.

C. Besondere Wahlverfahren

§ 32

Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

(1) Scheiden Presbyterinnen und Presbyter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, beruft das Presbyterium unverzüglich andere wählbare Gemeindeglieder für die Amtszeit der Ausgeschiedenen zu Mitgliedern des Presbyteriums. Die Berufung darf nur außerhalb eines turnusmäßigen Wahlverfahrens und nicht später als drei Monate vor seinem Beginn erfolgen. Die Berufung erfolgt für jedes zu berufende Mitglied gesondert. Bei der Berufung ist das Presbyterium an frühere Wahlvorschläge nicht gebunden.

(2) Konnten in einem Wahlverfahren nicht alle Presbyterstellen besetzt werden, so ist nach Abschluß des Wahlverfahrens entsprechend Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 zu verfahren.

(3) Die Vorschriften der §§ 19 Abs. 2, 29 Abs. 3, 30 und 31 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. Der Einspruch gegen die Berufung eines Gemeindegliedes, das bei der vorausgegangenen Wahl zur Wahl gestanden hat, kann nur auf solche Gründe gestützt werden, die in diesem Verfahren noch nicht geltend gemacht werden konnten.

(4) Für die Amtseinführung der berufenen Mitglieder des Presbyteriums gilt § 31 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 33

Wahl durch das Presbyterium (Kooptationsverfahren)

(1) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 8, 9, 14 bis 16, 23 bis 29 Abs. 2 werden die zu besetzenden Presbyterstellen vom Presbyterium besetzt. Die Wahl wird in einem Gemeindegottesdienst vollzogen. Die Gemeinde ist an beiden vorangegangenen Sonntagen dazu einzuladen.

(2) Zur Wahl müssen mindestens zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend sein. Wird die Beschlussfähigkeit auch in einem zweiten, mit einwöchiger Frist anzusetzenden Wahltermin, nicht erreicht, so beruft der Kreissynodalvorstand aus dem Kreis der Vorgeschlagenen die Presbyterinnen und Presbyter.

(3) Das Presbyterium wählt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Presbyteriums erhält. Wird

diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so sind in einem weiteren Wahlgang diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Wahlergebnis ist am Ende der Wahlhandlung festzustellen.

§ 34

Wechsel des Wahlverfahrens

(1) Die Art des Wahlverfahrens kann geändert werden, wenn besondere Gründe einen Wechsel ratsam erscheinen lassen. Eine Änderung bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Presbyteriums. Der Beschluß der Gemeindeversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder und der Beschluß des Presbyteriums einer Mehrheit von zwei Dritteln des ordentlichen Mitgliederbestandes. Stimmen die Beschlüsse nicht überein, so entscheidet der Kreissynodalvorstand. Die Änderung der Art des Wahlverfahrens bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes und der Bestätigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einladung zu einer Gemeindeversammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung. Das Presbyterium muß zu einer Gemeindeversammlung einladen, wenn 50 zum Abendmahl zugelassene Gemeindeglieder es schriftlich beantragen. Der Kreissynodalvorstand ist zur Gemeindeversammlung einzuladen.

(3) Eine abermalige Änderung der Art des Wahlverfahrens ist erst nach Ablauf von zwei turnusmäßigen Wahlverfahren möglich.

D. Schlußbestimmungen

§ 35

Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 36

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten das Kirchengesetz betr. die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1991 (KABl. S. 115) und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen außer Kraft.

B a d N e u e n a h r , den 11. Januar 1995

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Unterschriften

Nr. 58 Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium (Mitarbeiterwahlgesetz).

Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 9)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat auf Grund von Artikel 86 Absatz 1 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das Presbyterium gewählt. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften des Presbyterwahlgesetzes vom 11. Januar 1995 (KABl. S. 2) entsprechende Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Wählbar sind die haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Soweit sie ihren Wohnsitz im Bereich einer anderen Kirchengemeinde haben, sind sie wählbar, wenn ihnen auf Grund der kirchengesetzlichen Regelungen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen die Rechte und Pflichten eines Gemeindegliedes ihrer Anstellungsgemeinde beigelegt worden sind.

(2) Ferner sind haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Gemeindeverbandes, Gesamtverbandes, Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes in der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes wählbar, wenn diese der betreffenden Körperschaft angehört.

(3) Nicht wählbar sind haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate beurlaubt sind.

(4) Im übrigen richtet sich die Wählbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Vorschriften des § 2 des Presbyterwahlgesetzes.

§ 3

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch Beschluß des Presbyteriums mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(2) Der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums (Artikel 107 Abs. 1 und 2 der Kirchenordnung) erhöht sich um die Zahl der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Presbyterium darf ein Viertel der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter nicht überschreiten (Artikel 107 Abs. 3 der Kirchenordnung).

(4) § 6 und 7 Abs. 1 des Presbyterwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Grund einer gesonderten Vorschlagsliste zu Mitgliedern des Presbyteriums gewählt.

(2) Die Vorschlagsliste wird vom Vertrauensausschuß aufgestellt. Der Vertrauensausschuß nimmt für die Aufstellung Vorschläge aus der Gemeinde und aus dem Kreise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entgegen. § 19 Abs. 1 und 3 des Presbyterwahlgesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Presbyterium prüft die Ordnungsgemäßheit der Vorschlagsliste.

(3) Auch in den Gemeinden, in denen die Presbyterinnen und Presbyter für einzelne Bezirke getrennt gewählt werden, wird für die Wahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur eine gemeinsame Vorschlagsliste aufgestellt.

§ 5

(1) Enthält die Vorschlagsliste nur so viele oder weniger Namen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

(2) Kommt keine Vorschlagsliste zustande, so gehören dem Presbyterium keine Mitarbeiterin oder kein Mitarbeiter an.

§ 6

Wird die Wahl zum Presbyteramt vom Presbyterium gemäß § 33 des Presbyterwahlgesetzes vollzogen, so wird auch die Wahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Mitgliedern des Presbyteriums vom Presbyterium selbst durchgeführt.

§ 7

(1) Die Amtszeit der in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.

(2) Unbeschadet Artikel 85, 87 und 88 der Kirchenordnung erlischt die Mitgliedschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Presbyterium auch bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses in der Anstellungskörperschaft, oder eine länger als sechs Monate dauernde Beurlaubung.

§ 8

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter in das Presbyterium vom 17. Juni 1971 (KABl. S. 181) außer Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 12. Januar 1995

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Unterschriften

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 59 Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten (Kirchliche Laufbahnverordnung – KiLVO).

Vom 6. Dezember 1994. (ABl. 1995 S. A 2)

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes vom 21. Oktober 1991 zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes (Amtsblatt 1991 Seite A 111 ff.) in Verbindung mit § 17 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (Amtsblatt

1991 Seite A 99 ff.) verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt folgendes:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Kirchenbeamten auf Widerruf, auf Probe und auf Lebenszeit in der Landeskirche.

(2) Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Begriff und Gliederung der Laufbahnen

(1) Eine Laufbahn umfaßt alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche Vor- und Ausbildung oder eine diesen Voraussetzungen gleichwertige Befähigung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch Vorbereitungsdienst und Probezeit.

(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangsamt.

Eingangsamt der Laufbahnen ist, sofern sich nicht aus Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt,

im mittleren Dienst	ein Amt der Bes.-Gr. A 6,
im gehobenen Dienst	ein Amt der Bes.-Gr. A 9,
im höheren Dienst	ein Amt der Bes.-Gr. A 13.

(3) Regelmäßig zu durchlaufen sind alle Ämter einer Laufbahn, die in der Besoldungsordnung A aufgeführt sind. Im Falle des Aufstiegs (§ 23 und 27) in die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung sind die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht mehr zu durchlaufen.

(4) War einem Bewerber außerhalb der Landeskirche bereits ein Amt verliehen worden, so kann bei der Übernahme in den Dienst der Landeskirche von der Vorschrift des Absatzes 3 Satz 1 abgesehen werden. Wird dem Kirchenbeamten bei der Übernahme ein Beförderungsamts verliehen, so sind die Vorschriften über Beförderungen anzuwenden.

§ 3

Einstellung

Einstellung ist eine Ernennung unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses.

§ 4

Auswahl

Die für eine Einstellung gemäß § 7 Absatz 1 des Kirchenbeamtengesetzes geeigneten Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln; das Landeskirchenamt kann das Verfahren regeln. Die Bewerber haben sich vor der Einstellung einer Eignungsuntersuchung zu unterziehen.

§ 5

Erwerb der Befähigung

(1) Die Bewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn

1. durch Vorbereitungsdienst und Bestehen der vorgeschriebenen Laufbahnprüfung,
2. nach den Vorschriften über den Aufstieg (§§ 23 und 27),
3. nach den Vorschriften des § 13 Absatz 6 und des § 24.

(2) Bei Bewerbern nach § 7 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes bedarf es der Feststellung der Befähigung durch das Landeskirchenamt.

§ 6

Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Kirchenbeamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen.

Die Probezeit soll insbesondere erweisen, daß die Kirchenbeamten nach Einarbeitung die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Kirchenbeamten sind während der Probezeit zu beurteilen; am Ende der Probezeit wird festgestellt, ob der Kirchenbeamte sich bewährt hat.

(2) Während der Probezeit sind dem Kirchenbeamten Kenntnisse in Kirchenkunde zu vermitteln.

(3) Die Zeit einer Beurlaubung nach § 22 Kirchenbeamtengesetz kann auf die Probezeit angerechnet werden; in den Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes ist jedoch mindestens ein Jahr außerhalb einer solchen Beurlaubung als Probezeit abzuleisten.

(4) Auf die Probezeit können Zeiten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Zeiten, die Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

(5) Mindestprobezeiten nach dieser Rechtsverordnung (§§ 18 Absatz 2, 21 Absatz 2, 25 Absatz 3) sind im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe abzuleisten. Die Dienstzeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treuverhältnis bei einem Dienstherrn außerhalb der Landeskirche nach Erwerb der Befähigung oder nach der Verleihung eines Amtes in der entsprechenden oder einer gleichwertigen Laufbahn zurückgelegt worden ist, kann auf die vorgeschriebene Mindestprobezeit angerechnet werden.

(6) Kirchenbeamte, die sich in der Probezeit nicht bewähren, werden entlassen.

(7) Die Probezeit (§§ 18 Absatz 1, 21 Absatz 1, 25 Absatz 1) kann im Einzelfall bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren verlängert werden, wenn die Bewährung wegen

1. nicht ausreichender Leistung,
2. nicht einwandfreier Führung,
3. Krankheit,
4. Wechsel des Dienstherrn,
5. längerer Beurlaubung,
6. Ermäßigung der Arbeitszeit

bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann. Die Probezeit kann auch auf Antrag des Kirchenbeamten verlängert werden.

§ 7

Dienstbezeichnung vor der Anstellung

Die Kirchenbeamten auf Probe führen bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz »zur Anstellung (z. A.)«.

§ 8

Anstellung

(1) Anstellung ist eine Ernennung unter erster Verleihung eines Amtes.

(2) Die Kirchenbeamten dürfen erst nach Ablauf der Probezeit angestellt werden. Dies gilt nicht, wenn eine Ausnahme von § 10 Satz 1 Kirchenbeamtengesetz zugelassen worden ist. Eine Ausnahme ist auch dann zuzulassen, wenn sich die Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe wegen Betreuung eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Ehegatten oder Verwandten 1. und

2. Grades verzögert hat, sofern die Bewerbung um Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Betreuung erfolgt ist. Dies gilt entsprechend, wenn dem Kirchenbeamten aus dem in Satz 3 genannten Grund Urlaub ohne Anwärter- oder Dienstbezüge gewährt worden ist. Zu berücksichtigen ist für jede betreute Person ein Zeitraum bis zu einem Jahr, insgesamt höchstens zwei Jahre. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

§ 9

Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Kirchenbeamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es laufbahnrechtlich gleich, wenn dem Kirchenbeamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Ruhegehaltsfähige Zulagen gelten als Bestandteil des Grundgehaltes.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind (§ 2 Absatz 3), dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Eine Beförderung ist nicht zulässig

1. während der Probezeit,
2. vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung, es sei denn, daß der Kirchenbeamte sein bisheriges Amt nicht hätte zu durchlaufen brauchen,
3. in den letzten zwei Jahren vor Erreichen der kirchengesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze.

§ 10

Dienstzeiten für Beförderung und Aufstieg

(1) Dienstzeiten, die nach dieser Rechtsverordnung Voraussetzung für eine Beförderung oder für den Aufstieg sind, rechnen von der ersten Verleihung eines Amtes in der Laufbahngruppe. Dienstzeiten, die über die Probezeit hinaus geleistet worden sind, sind anzurechnen. Als Dienstzeit gilt auch die Zeit einer Beurlaubung nach § 22 Kirchenbeamtenengesetz.

(2) Zeiten, die ein Kirchenbeamter in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis innerhalb oder außerhalb der Landeskirche oder in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst verbracht hat, können auf die Dienstzeit nach Absatz 1 angerechnet werden

1. in vollem Umfang, wenn sie nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn,
2. zur Hälfte, wenn sie vor Erwerb der Befähigung für die Laufbahn

zurückgelegt worden sind. Voraussetzung ist, daß die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat.

(3) Zeiten eines aufgrund des Wehrpflicht- oder Zivildienstgesetzes abgeleisteten Dienstes sind grundsätzlich bei der Anstellung zu berücksichtigen, spätestens aber bei der ersten Beförderung.

(4) Als Dienstzeit gelten auch Betreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 Satz 4 oder nach der Erziehungsurlaubsverordnung bis zu einem Jahr für jedes Kind, höchstens bis zu zwei Jahren, außerdem die Zeit einer Verzögerung nach § 8 Absatz 2 Sätze 3 und 4.

(5) Bei der Anrechnung von Dienstzeiten für eine Beförderung sind ermäßigte und regelmäßige Arbeitszeit gleichzusetzen.

§ 11

Schwerbehinderte

(1) Von Schwerbehinderten darf bei der Einstellung, der Anstellung und der Beförderung nur das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung für die entsprechende Stelle verlangt werden.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen.

II. Abschnitt

Mittlerer und gehobener Verwaltungsdienst

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

Für die Ausbildung und Prüfung der Kirchenbeamten für den mittleren und gehobenen Verwaltungsdienst in der Landeskirche gelten die für die jeweilige Laufbahn gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen des Freistaates Sachsen.

§ 13

Vorbereitungsdienst und Laufbahnbefähigung

(1) Die ausgewählten Bewerber werden von der Landeskirche als Kirchenbeamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst der betreffenden Laufbahn eingestellt. Die Kirchenbeamten führen während des Vorbereitungsdienstes im mittleren Dienst die Dienstbezeichnung »Kirchensekretär-Anwärter«, im gehobenen Dienst die Dienstbezeichnung »Kircheninspektor-Anwärter«.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die kirchengesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis erfüllt und das 35. Lebensjahr, als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat. Bei Bewerbern, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter 18 Jahren von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres abgesehen haben, tritt an die Stelle des Höchstalters von 35 Jahren ein Höchstalter von 38 Jahren.

(3) In den Vorbereitungsdienst können Angestellte auch eingestellt werden, wenn sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und fünf Jahre im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Kirchenbeamten der Laufbahn, in die sie eingestellt werden sollen, wahrgenommen werden.

(4) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Kirchenbeamte – insbesondere wegen längerer Krankheit oder Beurlaubung – noch nicht für genügend vorbereitet erachtet wird. Der Vorbereitungsdienst ist zu verlängern, wenn der Kirchenbeamte eine Prüfung nicht bestanden hat und zur Wiederholung der Prüfung zugelassen worden ist.

(5) Am Ende des Vorbereitungsdienstes ist die Laufbahnprüfung abzulegen.

(6) Als Kirchenbeamter des mittleren oder des gehobenen Verwaltungsdienstes kann in der Landeskirche auch eingestellt oder bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzung angestellt werden, wer außerhalb der Landeskirche die

Befähigung für eine gleichartige Laufbahn der entsprechenden Laufbahngruppe erworben hat.

§ 14

Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem dem Anwärter schriftlich mitgeteilt wird, daß er die Laufbahnprüfung bestanden oder diese endgültig nicht bestanden hat, frühestens jedoch nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit.

(2) Ist in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die Ablegung einer Zwischenprüfung während des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben, so werden Kirchenbeamten-Anwärter, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, entlassen.

§ 15

Ableistung der Probezeit

Bewerber, die den Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Laufbahnprüfung bestanden haben, können von der Landeskirche zur Ableistung der Probezeit als Kirchenbeamte auf Probe eingestellt werden. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Dienstverhältnis als Kirchenbeamter auf Probe besteht nicht.

2. Besondere Vorschriften für den mittleren Verwaltungsdienst

§ 16

Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer

1. mindestens den Realschulabschluß besitzt oder
2. eine Hauptschule erfolgreich besucht und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder
3. einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen kann.

§ 17

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Im Falle des § 13 Absatz 4, Satz 2 ist der Vorbereitungsdienst bis zum letzten Tag der Wiederholung der Laufbahnprüfung zu verlängern.

§ 18

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als »ausreichend« bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt.

(2) Die Mindestprobezeit (§ 6 Absatz 4) beträgt ein Jahr.

3. Besondere Vorschriften für den gehobenen Verwaltungsdienst

§ 19

Voraussetzung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes kann eingestellt werden, wer eine

zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist.

§ 20

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Der Vorbereitungsdienst vermittelt in einem Studiengang an einer Fachhochschule den Kirchenbeamten die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Der Vorbereitungsdienst besteht aus Fachstudien von mindestens achtzehnmonatiger Dauer und berufspraktischen Studienzeiten. Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben; der Anteil der praktischen Ausbildung darf die Dauer von einem Jahr nicht unterschreiten.

(3) Im Falle des § 13 Absatz 4 Satz 2 ist der Vorbereitungsdienst bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung oder der Laufbahnprüfung um jeweils ein Jahr zu verlängern.

§ 21

Dauer und Ableistung der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Regel zwei Jahre und sechs Monate. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als »ausreichend« bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt.

(2) Die Mindestprobezeit (§ 6 Absatz 4) beträgt ein Jahr.

(3) Für einen Zeitraum von höchstens neun Monaten der abzuleistenden Probezeit sollen die Kirchenbeamten zu Verwaltungsstellen anderer kirchlicher Körperschaften abgeordnet werden.

§ 22

Beförderung

(1) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 darf einem Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt hat. Die Dienstzeit nach Satz 1 kann gekürzt werden um die Zeit, in der der Kirchenbeamte mindestens einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 12 wahrgenommen hat, wenn er diese Tätigkeit mindestens ein Jahr ausgeübt hat und die praktische Bewährung die Kürzung rechtfertigt.

§ 23

Aufstieg

(1) Kirchenbeamte des mittleren Dienstes können zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind und
2. sich in einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des mittleren Dienstes bewährt und ein Beförderungsamts erreicht haben.

Für die Feststellung der Eignung ist mit zu berücksichtigen, ob der Bewerber nach seinem Bildungsstand die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fachhochschulausbildung erfüllt.

(2) Die Kirchenbeamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert drei Jahre und soll dem Vorbereitungsdienst für die Laufbahn

des gehobenen Verwaltungsdienstes entsprechen. Dienstzeiten in der Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes können auf die Einführungszeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt. § 13 Absatz 4 Satz 2 und 20 Absatz 3 gelten entsprechend. Das Landeskirchenamt kann einen Kirchenbeamten in eine andere Dienststelle abordnen, wenn dies seiner Einführung förderlich ist.

(3) Nach erfolgreicher Einführung ist die Aufstiegsprüfung abzulegen, die der Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst entsprechen soll. Mit Bestehen der Aufstiegsprüfung erwerben die Kirchenbeamten die Befähigung für die neue Laufbahn. Kirchenbeamte, die die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden haben, werden entsprechend dem ihnen verliehenen Amt verwendet; dies gilt auch bei der endgültig nicht bestandenen Zwischenprüfung

(4) Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß von der Einführungszeit und von der Aufstiegsprüfung abgesehen wird. Voraussetzung dafür ist mindestens, daß der Kirchenbeamte

1. sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 befindet,
2. eine Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt hat,
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

(5) Die Kirchenbeamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

III. Abschnitt Höherer Dienst

§ 24

Laufbahnbefähigung

(1) In eine Laufbahn des höheren Dienstes kann eingestellt werden, wer nach den für die Bundesbeamten oder für die Beamten eines Bundeslandes geltenden Bestimmungen die Befähigung für diese Laufbahn erworben hat.

(2) Die Befähigung für die Einstellung als Kirchenbeamter des höheren Dienstes besitzt auch, wer die Zweite Theologische Prüfung für den Dienst als Pfarrer bestanden hat. Im Falle der Umwandlung eines Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis gilt § 2 Absatz 3 Satz 1 sinngemäß.

§ 25

Dauer der Probezeit

(1) Die Probezeit dauert in der Regel drei Jahre. Sie kann für Kirchenbeamte, die die Laufbahnprüfung mit einer besseren Note als »ausreichend« bestanden haben, bis auf ein Jahr und sechs Monate gekürzt werden, wenn die praktische Bewährung dies rechtfertigt.

(2) Dienstzeiten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst nach Erwerb der Befähigung sollen auf die Probezeit angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat. Das gleiche gilt für Zeiten, die ein Kirchenbeamter nach Erwerb der Befähigung in einem seiner Vorbildung entsprechenden Beruf zurückgelegt hat.

(3) Die Mindestprobezeit (§ 6 Absatz 4) beträgt ein Jahr.

(4) Im Falle der Umwandlung eines Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis ist eine Probezeit nicht abzuleisten; das gleiche gilt, wenn ein bisheriger Pfarrer in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen wird. Im übrigen gilt eine im Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe oder einem entsprechenden Dienstverhältnis verbrachte Zeit als eine im Kirchenbeamtenverhältnis verbrachte Probezeit.

§ 26

Beförderung

Ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder höher darf einem Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn er eine Dienstzeit von acht Jahren zurückgelegt hat.

§ 27

Aufstieg

(1) Das Landeskirchenamt kann Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes ohne Prüfung zu einer Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zulassen, wenn sie

1. geeignet sind,
2. eine Dienstzeit von mindestens acht Jahren seit der ersten Verleihung eines Amtes des gehobenen Dienstes zurückgelegt und mindestens drei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 verbracht haben und
3. das 40. Lebensjahr und noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Kirchenbeamten werden in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert mindestens zwei Jahre und sechs Monate; sie soll drei Jahre nicht überschreiten. Dienstzeiten in der Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung können auf die Einführungszeit angerechnet werden, wenn die Kirchenbeamten während ihrer bisherigen Tätigkeit schon hinreichende Kenntnisse, wie sie für die neue Laufbahn gefordert werden, erworben haben. Das Nähere bestimmt das Landeskirchenamt; es kann einen Kirchenbeamten zu einer anderen Dienststelle abordnen, wenn dies seiner Einführung förderlich ist.

(3) Das Landeskirchenamt stellt fest, ob die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen ist. Mit dieser Feststellung wird die Befähigung für die neue Laufbahn zuerkannt.

(4) Die Kirchenbeamten bleiben bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn in ihrer Rechtsstellung.

Kirchenbeamte, die die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

(5) Ein Aufstieg ist ausgeschlossen, wenn für das Amt eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung besonders vorgeschrieben oder nach seiner Eigenart zwingend erforderlich ist.

(6) Ein Amt in der Besoldungsgruppe A 14 darf einem Kirchenbeamten erst verliehen werden, wenn er fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 verbracht hat.

IV. Abschnitt

Ergänzende Regelungen, Ausnahmen

§ 28

Fortbildung

Kirchenbeamte, die durch Fortbildung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweislich wesentlich gesteigert

gert haben, sind zu fördern. Vor allem ist ihnen nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihre Fachkenntnisse in höher bewerteten Dienstposten anzuwenden und hierbei ihre besondere fachliche Eignung zu beweisen.

§ 29

Dienstliche Beurteilungen

(1) Eignung und Leistung des Kirchenbeamten sind mindestens alle fünf Jahre, oder wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern, zu beurteilen. Die Beurteilung ist dem Kirchenbeamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Arbeitsleistung, Verhalten in der Dienstgemeinschaft, Belastbarkeit und Gesundheitszustand.

(3) Die Beurteilung ist mit einem Gesamturteil und mit einem Vorschlag über die weitere dienstliche Verwendung abzuschließen.

(4) Das Landeskirchenamt kann für die Beurteilung Muster vorschreiben.

V. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Nach früherem Recht
abgelegte Verwaltungsprüfungen

Die nach der Prüfungsordnung für Mitarbeiter im kirchlichen Verwaltungs- und Friedhofsdienst vom 6. Juli 1982 abgelegte 1. Verwaltungsprüfung gilt als Laufbahnprüfung für den mittleren, die 2. Verwaltungsprüfung in Verbindung mit der von der sächsischen Landeskirche anerkannten Fortbildung als Laufbahnprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1995 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens

H o f m a n n

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 60 Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung-(KAV).

Vom 12. November 1994. (ABl. 1995 S. 9)

Die Synode hat gemäß § 68 Absatz 2 Ziffer 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen.

(2) Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung haben

- a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnisse unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in der jeweils geltenden Fassung fallen und die am 2. Oktober 1990 in einem Arbeitsverhältnis mit der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gestanden haben,
- b) ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dankrente nach dem Gesetz über die Bewilligung einer Dankrente für langjährigen Kirchendienst vom 9. Dezember 1953, zuletzt geändert durch Notgesetz vom 13. August 1991 (Amtsblatt 1991, Seite 118) und Notgesetz vom 11. Februar 1992 (Amtsblatt 1992, Seite 66), beziehen.

(3) Für die Kirchliche Altersversorgung werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen keine Beiträge erhoben.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen bei Bezug von Vollrente
wegen Alters

Kirchliche Altersversorgung wird gewährt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine mindestens zehn-

jährige ununterbrochene Dienstzeit im kirchlichen Dienst (anspruchs begründende Dienstzeit) nachweist und eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht.

§ 3

Gesamtversorgungsfähige Zeit

Für die Gesamtversorgung werden als Zeiten berücksichtigt:

- a) die kirchliche Dienstzeit nach § 4 und
- b) die Erhöhungszeit nach § 5.

§ 4

Kirchliche Dienstzeiten

(1) Für die Berechnung kirchlicher Dienstzeiten nach diesem Gesetz gilt § 23a der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(2) Als kirchliche Dienstzeit zählt die Zeit einer beruflichen Beschäftigung:

- a) bei den Kirchgemeinden, Kirchenbezirken und Gliedkirchen sowie sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen innerhalb des Gebietes des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen,
- b) bei den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen innerhalb des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen,
- c) beim ehemaligen Bund der Evangelischen Kirchen,
- d) in Einrichtungen der Diakonie innerhalb des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Zeiten.

(3) Dienstzeiten, in denen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach dem »Abkommen zur Regelung der Entlohnung und Vergütung für die Beschäftigten der evangelischen Gesundheits- und Sozialeinrichtungen in der Deut-

schen Demokratischen Republik« vergütet wurden, werden als Erhöhungszeit nach § 5 angerechnet.

(4) Zeiten vor dem 1. Januar 1992 sind nur anzurechnen, wenn sie mindestens 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin umfaßt haben. Nach dem 1. Januar 1992 zurückgelegte Dienstzeiten werden berücksichtigt, sofern die Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 SGB IV. überschritten wurde.

(5) Von der Anrechnung als Dienstzeit sind ausgeschlossenen Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. das Amt für Nationale Sicherheit einschließlich Zeiten, in denen eine Verpflichtung zu inoffizieller Mitarbeit bestand.

§ 5

Erhöhungszeit

Sofern die anspruchsbegründende Dienstzeit nach § 2 erfüllt ist, erhöht sich die kirchliche Dienstzeit um die Hälfte der Kalendermonate, die darüber hinaus in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ermittlung der Rente als Beitragszeiten zugrunde liegen. Entsprechendes gilt für die Zeit nach § 4 Absatz 3.

§ 6

Gesamtversorgung

(1) Kirchliche Altersversorgung wird im Rahmen einer Gesamtversorgung als zusätzliche Leistung zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

(2) Die Kirchliche Altersversorgung wird in der Höhe gewährt, in der die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinter der sich nach diesem Gesetz ergebenden Gesamtversorgung im Einzelfall zurückbleiben.

§ 7

Versorgungstabelle, Versorgungsstufen

(1) Die Kirchliche Altersversorgung wird nach einer Versorgungstabelle in Versorgungsstufen gewährt, denen die Vergütungsgruppen folgendermaßen zugeordnet sind:

Versorgungsstufe I:	Vergütungsgruppe X – IXa
Versorgungsstufe II:	Vergütungsgruppe VIII – VII
Versorgungsstufe III:	Vergütungsgruppe VIb – IVb
Versorgungsstufe IV:	Vergütungsgruppe IVa – IIa
Versorgungsstufe V:	Vergütungsgruppe Ib – I.

(2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Versorgungsstufen ist die zuletzt bezogene Vergütungsgruppe. Leistungsberechtigte, die nach der Vergütungsordnung für die hauptamtlichen Angestellten der landeskirchlichen Verwaltung und der Kirchgemeinden in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 26. Mai 1970 eingruppiert waren, werden nach deren Vergütungsgruppen den Versorgungsstufen zugeordnet. Bestanden in dieser Vergütungsordnung einzelne Vergütungsgruppen nicht, werden sie der jeweils niedrigeren Vergütungsgruppe der Staffelung nach Absatz 1 zugeordnet.

(3) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses der Synode die Versorgungstabelle nach Absatz 1 durch Verordnung festzulegen.

§ 8

Höhe der Gesamtversorgung

(1) Die Gesamtversorgung beträgt bei einer zehnjährigen kirchlichen Dienstzeit 18,75 v.H. des Gesamtversorgungs-

stufenwerts (Grundbetrag) und steigt für jedes weitere Gesamtversorgungsfähige Jahr um 1,875 v.H. des Gesamtversorgungsstufenwerts bis zu einer Höchstgrenze von 40 Gesamtversorgungsfähigen Jahren.

(2) Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhalten die Gesamtversorgung in der Höhe, die dem Anteil ihrer vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an der eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin entspricht. Hat sich die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit während des kirchlichen Dienstes verändert, ist der Durchschnittsanteil an der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Mitarbeiters oder einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin maßgeblich (Zeit-zu-Zeitantechnung).

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst wegen des Bezuges von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente wird mindestens der Grundbetrag nach Absatz 1 gewährt, soweit die Voraussetzungen des § 12 erfüllt sind. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Mindestversorgung

Anspruchsberechtigte gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b erhalten als Mindestversorgung eine Leistung in Höhe der bisher gezahlten Dankrente, sofern die nach diesem Gesetz berechnete Kirchliche Altersversorgung hinter der bisher gezahlten Dankrente zurückbleibt.

§ 10

Beginn und Ende der Leistungen

(1) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an Vollrente wegen Alters, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zusteht. Wird der Antrag nach § 16 Abs. 1 später als sechs Monate nach Zugang des Rentenbescheides gestellt, entsteht der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung mit dem Ersten des Antragsmonats.

(2) Der Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung endet mit dem Ende des Monats, in dem

- die Rentenzahlung eingestellt wird,
- der Leistungsberechtigte oder die Leistungsberechtigte stirbt,
- der Witwer oder die Witwe wieder heiratet.

§ 11

Ruhen der Kirchlichen Altersversorgung

Die Zahlung der Kirchlichen Altersversorgung ruht in Höhe jeglicher Arbeitseinkünfte, soweit diese monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (§ 18 SGB IV) übersteigen.

§ 12

Anspruchsvoraussetzungen beim Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente

Ein Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung besteht auch, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach einer mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Dienstzeit im kirchlichen Dienst wegen des Bezugs von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ausscheidet.

§ 13

Witwer- und Witwenversorgung

(1) Witwer oder Witwen Leistungsberechtigter erhalten 60 v.H. der dem oder der Leistungsberechtigten zustehenden Kirchlichen Altersversorgung, wenn der Witwer oder die Witwe eine Hinterbliebenenrente bezieht. Der Anspruch entsteht mit dem Tod des oder der Leistungsberechtigten.

(2) Die Zahlung ruht, soweit der Witwer oder die Witwe eine eigene Kirchliche Altersversorgung oder eine ähnliche zusätzliche Altersversorgung nach kirchlichen Regelungen erhält. § 9 gilt entsprechend.

§ 14

Waisenversorgung

(1) Waisen Leistungsberechtigter haben Anspruch auf Waisenversorgung, solange für sie dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. Der Anspruch entsteht mit dem Tode des oder der Leistungsberechtigten. Die monatliche Waisenversorgung beträgt für eine Halbwaise 12 v.H. und für eine Vollwaise 20 v.H. der Kirchlichen Altersversorgung, die dem oder der Leistungsberechtigten zugestanden hat oder hätte, wenn der Anspruch darauf zum Zeitpunkt seines oder ihres Todes entstanden wäre.

(2) Die Zahlung der Waisenversorgung beginnt mit dem auf den Todestag des oder der Leistungsberechtigten folgenden Monat. Dies gilt entsprechend beim Übergang von Halbwaisen- auf Vollwaisenversorgung. Wird ein Kind erst nach dem Tode des oder der Leistungsberechtigten geboren, so beginnt die Zahlung mit dem Geburtsmonat des Kindes.

§ 15

Antrag

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden auf Antrag gewährt. Die bisherige kirchliche Dienststelle soll den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin auf das Antragsrecht hinweisen.

(2) Zahlungsverpflichtet ist die Landeskirchenkasse.

(3) Leistungsberechtigte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dankrente nach § 1 Abs. 2 Buchst. b beziehen, erhalten die Kirchliche Altersversorgung, ohne daß es eines Antrags bedarf.

§ 16

Ausschluß der Anwartschaft

Eine Anwartschaft auf Leistungen nach diesem Gesetz entsteht nicht, sofern der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse oder einer vergleichbaren Versorgungseinrichtung versichert wird.

§ 17

Ausschlußfrist

Ansprüche auf Leistungen nach diesem Gesetz verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 18

Härtefälle

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall Leistungen ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches widerruflich bewilligen.

§ 19

Mitteilungspflichten

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Änderungen der sie betreffenden Verhältnisse, die für ihren Anspruch auf Kirchliche Altersversorgung erheblich sind, dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Der Landeskirchenrat kann Leistungen aus der Kirchlichen Altersversorgung ganz oder teilweise versagen, sofern Leistungsberechtigte ihren Mitteilungspflichten schuldhaft nicht nachgekommen sind. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitteilungspflichten schriftlich hinzuweisen.

§ 20

Berechnung und Auszahlung
der Kirchlichen Altersversorgung, Rückforderung

Für die Berechnung und Auszahlung der Kirchlichen Altersversorgung sowie die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gilt § 36 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung entsprechend.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das in § 1 Abs. 2 Buchst. b genannte Dankrentengesetz außer Kraft.

Eisenach, den 14. November 1994

Die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Jagusch

Präsident

Hoffmann

Landesbischof

Anlage zum Gesetz

Versorgungstabelle –
Kirchliche Altersversorgung

Versorgungsstufe	Vergütungsgruppe	Gesamtversorgungsstufenswert	Höchste Gesamtversorgung
I	X – IX a	1875,69 DM	1406,77 DM
II	VIII – VII	2094,08 DM	1570,56 DM
III	VIb – IVb	2405,02 DM	1803,75 DM
IV	IVa – IIa	3356,87 DM	2517,65 DM
V	Ib – I	4161,48 DM	3121,11 DM

Nr. 61 Wahlgesetz für die Gemeindekirchenräte.**Vom 13. November 1994.** (ABl. 1995 S. 13)

Die Synode hat auf Grund § 68 Abs. 2 Ziffer 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 21a der Verfassung folgendes Wahlgesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1**

Der Landeskirchenrat bestimmt den Zeitraum, innerhalb dessen die gemäß § 16 Satz 1 der Verfassung erforderliche Wahl der Kirchenältesten durchzuführen ist, und gibt ihn rechtzeitig bekannt.

§ 2

(1) Für die Durchführung der Gemeindekirchenratswahl ist der Gemeindekirchenrat verantwortlich. Die Beaufsichtigung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Vorstand des Kreiskirchenamtes. Er berät die Kirchengemeinden und erteilt im Rahmen dieses Wahlgesetzes und der Verfügung des Landeskirchenrates die notwendigen Anordnungen. Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates sind an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu richten.

(2) Gegen Entscheidungen des Vorstandes des Kreiskirchenamtes nach diesem Wahlgesetz ist Beschwerde an den Landeskirchenrat zulässig.

(3) Die Beschwerdefrist in Wahlanglegenheiten beträgt eine Woche.

§ 3

(1) Die Kirchengemeinde ist durch Kanzelabkündigungen und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen.

(2) In dem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden Vorbereitungszeitraum hat der Gemeindekirchenrat

1. erforderlichenfalls in größeren Kirchengemeinden, insbesondere solchen, die in Sprengel- oder Seelsorgebezirke aufgeteilt sind oder aus mehreren Ortschaften oder Ortsteilen bestehen, unter genauer örtlicher Bezeichnung und fortlaufender Numerierung Stimmbezirke zu bilden,
2. die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten festzustellen, wobei für jeden Stimmbezirk eine gesonderte Feststellung erfolgt; Pfarrstelle im Sinne des § 14 Abs. 5 der Verfassung ist auch die unbesetzte, nicht eingezogene Pfarrstelle.

(3) Die nach Abs. 1 Ziffer 2 festzustellende Zahl der zu wählenden Kirchenältesten hat sich an § 14 Abs. 1 der Verfassung zu orientieren. Abweichungen sind durch Entscheidung des Vorstandes des Kreiskirchenamtes gemäß § 14 Abs. 2 und 3 der Verfassung möglich. Die entsprechenden Anträge legt der Gemeindekirchenrat bis zu einem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden Termin dem Vorstand des Kreiskirchenamtes vor.

(4) Für die Wahlhandlung und die Wahlversammlung ist ein Wahlvorstand einzusetzen. In den Wahlvorstand kann jedes wählbare Gemeindeglied berufen werden. Es sind in der Regel mindestens vier Mitglieder zu berufen.

§ 4

Über den Abschluß der gemäß § 3 durchgeführten Wahlvorbereitung berichtet der Gemeindekirchenrat dem Vorstand des Kreiskirchenamtes bis zu einem vom Landeskirchenrat festzusetzenden Termin.

§ 5

Die Kosten der Wahl trägt die Kirchengemeinde.

II. Wahlvorschläge**§ 6**

(1) Innerhalb eines vom Landeskirchenrat festzusetzenden Zeitraumes fordert der Gemeindekirchenrat die Gemeinde auf, Kandidatenvorschläge beim Pfarramt bzw. bei der Stadtkirchenerie einzureichen.

(2) Die Aufforderung ist während des dafür bestimmten Zeitraumes in Gottesdiensten und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen.

§ 7

(1) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen eindeutig nach Name, Alter, Beruf sowie Wohnung bezeichnet sein und die Voraussetzungen des § 20 der Verfassung erfüllen. Auch dürfen sie nicht die Wählbarkeit zum Gemeindekirchenrat gem. §§ 30, 31 der Verfassung verloren haben. Sie brauchen nicht im Stimmbezirk zu wohnen, müssen aber Glied der Kirchengemeinde sein. Davon unberührt bleibt § 11 Abs. 1 der Verfassung.

(2) Zu den Wahlvorschlägen sind evtl. erforderliche Einwilligungen des Landeskirchenrates gemäß § 20 Abs. 2 der Verfassung einzuholen.

(3) Die Wahlvorschläge sind von mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern zu unterzeichnen.

(4) Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder dürfen den eigenen Wahlvorschlag nicht mit unterzeichnen.

(5) Ein Gemeindeglied kann auf mehreren Wahlvorschlägen vorgeschlagen werden.

§ 8

(1) Der Gemeindekirchenrat hat das Recht, neben den aus der Kirchengemeinde vorgeschlagenen Kandidaten selbst eine Kandidatenliste aufzustellen.

(2) Gehen keine oder zu wenige Wahlvorschläge ein, so hat der Gemeindekirchenrat eine Vorschlagsliste aufzustellen. Sie muß mindestens so viele Namen enthalten, wie im Stimmbezirk Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 9

(1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen überprüft der Gemeindekirchenrat die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Verneint er die Wählbarkeit, so teilt er dies dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags und dem Betroffenen unter Rechtsbehelfsbelehrung (§ 21 Abs. 2 der Verfassung) mit.

(2) Gleichzeitig ist dem Erstunterzeichner des Wahlvorschlags unter Fristsetzung anheimzugeben, einen Ersatzkandidaten für den Abgelehnten zu benennen.

(3) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand des Kreiskirchenamtes innerhalb einer Frist von 14 Tagen ob laufende Verfahren ausgesetzt werden, oder zu wiederholen sind.

(4) Wer wirksam vorgeschlagen ist, erscheint auf der Stimmliste und hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er bereit ist, das Amt des Kirchenältesten zu übernehmen und das Kirchenältestengelöbnis abzulegen. Für die Vorlage der schriftlichen Bestätigung ist der Erstunterzeichner des Wahlvorschlags verantwortlich.

§ 10

(1) Nach Ablauf des in § 9 geregelten Verfahrens stellt der Gemeindegliederkirchenrat das Ergebnis der Wahlvorschläge endgültig fest.

(2) Sind mehr Gemeindeglieder vorgeschlagen und zugelassen als im Stimmbezirk Kirchenälteste zu wählen sind, ist eine Wahlhandlung durchzuführen. Alle vorgeschlagenen und zugelassenen Gemeindeglieder sind in alphabetischer Reihenfolge in einen Gesamtvorschlag aufzunehmen. Die erstellte Kandidatenliste ist durch Aushang oder auf andere ortsübliche Weise bekanntzugeben.

(3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder vorgeschlagen und zugelassen als im Stimmbezirk Kirchenälteste zu wählen sind, oder sind Wahlvorschläge überhaupt nicht eingegangen, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.

III. Wählerliste und Wahlberechtigung

§ 11

(1) Innerhalb des vom Landeskirchenrat festgelegten Zeitraumes ist die Wählerliste durch den Gemeindegliederkirchenrat in einem dafür geeigneten Raum im Stimmbezirk auszuliegen.

(2) Die Wählerliste wird mit Hilfe der Seelenkartei erstellt. Die Kartei ist vorher zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen.

(3) Die Auslegung der Wählerliste ist mit dem Hinweis auf das Recht zur Einsichtnahme in Gottesdiensten und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen.

(4) Nach erfolgter Auslegung beschließt der Gemeindegliederkirchenrat die Wählerliste.

§ 12

Vor Auslegung der Wählerliste muß der Gemeindegliederkirchenrat die Wahlberechtigung nach §§ 17 bis 19 der Verfassung prüfen. Versagt der Gemeindegliederkirchenrat das Wahlrecht, teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit Rechtsbehelfsbelehrung (§ 21 Abs. 2 der Verfassung) schriftlich mit.

IV. Durchführung der Wahl

§ 13

(1) Die Wahl findet an einem Sonntag in der vom Gemeindegliederkirchenrat festgesetzten Wahlzeit statt. Diese beträgt mindestens drei Stunden. Die Wahl wird im Kirchgebäude oder in einem anderen kirchlich genutzten Raum vollzogen.

(2) Wahltag und Wahlzeit sind ortsüblich bekanntzumachen und mindestens während eines zweiwöchigen Zeitraumes vor dem Wahltag in Gottesdiensten und gegebenenfalls in Gemeindeveranstaltungen abzukündigen.

(3) Wahltag und Wahlzeit sind dem Vorstand des Kreis Kirchenamtes zu melden.

(4) In begründeten Einzelfällen ist Briefwahl möglich. Dabei dürfen nur vom Gemeindegliederkirchenrat erstellte Stimmzettel verwendet werden. Sie sind frühestens drei Wochen oder spätestens zwei Tage vor dem Wahltag im Pfarramt bzw. in der Stadtkirchenerie abzuholen. Die Aushändigung kann auch an Dritte geschehen.

§ 14

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich und geheim. Sie wird vom Wahlvorstand geleitet. Zwei Mitglieder des Wahlvor-

standes müssen während der Wahlzeit ständig im Wahlraum anwesend sein.

(2) Nachdem anhand der Wählerliste die Wahlberechtigung festgestellt worden ist, haben die Wahlberechtigten geheim und persönlich mittels eines vom Gemeindegliederkirchenrat erstellten Stimmzettels zu wählen, der alphabetisch geordnet die Kandidaten und die Angabe enthalten muß, wieviele Kirchenälteste zu wählen sind. Es dürfen nur so viele Kandidaten angekreuzt werden, wie zu wählen sind. Stimmzettel mit mehr Kandidaten oder mit Zusätzen sowie leere Stimmzettel sind ungültig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Einlegen des Stimmzettels in die Wahlurne und wird vom Wahlvorstand in der Wählerliste vermerkt.

(3) Der Wahlvorstand kann Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, deren Wahlrecht aber offenkundig ist, zur Teilnahme an der Wahl zulassen. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Satz 1 ist keine Beschwerde zulässig.

(4) Die durch Briefwahlen abgegebenen Stimmen müssen spätestens bei Beendigung der Wahlzeit dem Wahlausschuß vorliegen.

(5) Die Auszählung des Wahlergebnisses ist öffentlich.

V. Wahlversammlung

§ 15

(1) Wird keine Wahlhandlung durchgeführt, ist für jeden Stimmbezirk vom Vorsitzenden des Gemeindegliederkirchenrates eine Wahlversammlung gemäß § 32 Absatz 1 der Verfassung einzuberufen. Die Wahlversammlung findet zu einer Tageszeit, die die Teilnahme der Gemeindeglieder ermöglicht, im Kirchgebäude oder einem anderen kirchlich genutzten Raum statt.

(2) Ort und Zeit der Wahlversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Wahlversammlung in Gottesdiensten und gegebenenfalls auf andere ortsübliche Weise bekanntzumachen.

(3) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung.

§ 16

(1) An der Wahlversammlung können alle in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder teilnehmen. Der Wahlvorstand kann andere Personen als Gäste ohne Rederecht zulassen.

(2) Zu Beginn der Wahlversammlung prüft der Wahlvorstand in geeigneter Weise die Wahlberechtigung der anwesenden Gemeindeglieder nach §§ 17 bis 19 der Verfassung. Liegen Gründe für die Versagung des Wahlrechts eines Gemeindegliedes vor, hat der Wahlvorstand dies dem betroffenen Gemeindeglied unter Angabe der Gründe und der Rechtsbehelfsbelehrung (§ 21 Abs. 2 der Verfassung) zu bescheiden.

(3) § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17

(1) Die Wahlversammlung wird von ihrem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eröffnet. Er unterrichtet die Anwesenden über das Wahlverfahren, teilt mit, welche Gemeindeglieder bereits vorgeschlagen und zugelassen sind und fordert die Anwesenden zu weiteren Vorschlägen auf. Die während der Wahlversammlung mündlich vorgebrachten Vorschläge bedürfen jeweils der Unterstützung durch mindestens fünf anwesende wahlberechtigte Gemeindeglieder.

(2) Die Zahl der Kandidatenvorschläge wird nicht begrenzt. Werden keine weiteren Vorschläge eingebracht, stellt der Vorsitzende fest, daß die Vorschlagsliste abgeschlossen ist.

(3) Der Wahlausschuß prüft die in der Wahlversammlung eingebrachten Vorschläge und befragt die Vorgeschlagenen, soweit noch keine schriftliche Erklärung vorliegt, ob sie bereit sind, das Amt des Kirchenältesten zu übernehmen und das Kirchenältestengelöbnis abzulegen. Die Bereitschaftserklärung ist von den Vorgeschlagenen schriftlich zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die schriftliche Bereitschaftserklärung auch nach der Wahl abgegeben werden, sie muß jedoch spätestens eine Woche vor der Einführung der neugewählten Kirchenältesten in ihr Amt im zuständigen Pfarramt bzw. der Stadtkirchenei vorliegen.

(4) Stellt der Wahlausschuß fest, daß einer der Vorgeschlagenen nicht zur Wahl zugelassen werden kann, wird dies der Wahlversammlung mitgeteilt. Der Betroffene oder derjenige, der den Vorschlag eingebracht hat, kann gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes Beschwerde entsprechend § 21 Abs. 2 der Verfassung beim Vorstand des Kreiskirchenamtes einlegen.

(5) Der Wahlversammlung ist Gelegenheit zu geben, die vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten zu befragen.

§ 18

(1) Nachdem der Vorsitzende der Wahlversammlung den Beginn der Wahl bekanntgegeben hat, können weitere Vorschläge nicht mehr eingebracht werden. Der Vorsitzende teilt die Namen der vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten nochmals in alphabetischer Reihenfolge mit und stellt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten endgültig fest.

(2) Sind mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen, als Kirchenälteste zu wählen sind, wird die Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen ist festzustellen. Bei getrennten Wahlgängen werden die Stimmzettel jeweils in einem verschlossenen Umschlag bis zum rechtskräftigen Abschluß der Wahlhandlung aufbewahrt.

(3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen und zugelassen als Kirchenälteste zu wählen sind, findet in der Regel eine Wahl durch Handzeichen statt. Der Vorsitzende der Wahlversammlung verliest in alphabetischer Reihenfolge die Namen der vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten. Die Stimmenzahl ist festzustellen und in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Die Wahl gemäß Abs. 3 findet nur statt, wenn die Zahl der vorgeschlagenen und zugelassenen Kandidaten nicht weniger als die Hälfte der zu Wählenden beträgt, mindestens jedoch zwei.

(5) Sind die Voraussetzungen zu einer Wahl nicht gegeben, stellt der Vorsitzende der Wahlversammlung fest, daß eine Wahl nicht stattfinden konnte und berichtet dies dem Vorstand des Kreiskirchenamtes.

§ 19

(1) Hat sich in der Wahlversammlung einer Kirchgemeinde die Bildung eines beschlußfähigen Gemeindegliederrates als nicht möglich erwiesen, weil keine oder weniger Gemeindeglieder als erforderlich ist, zur Wahl vorgeschlagen worden sind, kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten nach Anhörung der Kirchenältesten des Kirchspiels, zu dem die Kirchgemeinde gehört, jeweils für eine Wahlperiode die

Bildung eines gemeinsamen Gemeindegliederrates für mehrere Kirchgemeinden des Kirchspiels anordnen.

(2) In der Anordnung des Vorstandes des Kreiskirchenamtes ist die Zahl der insgesamt zu wählenden Kirchenältesten festzulegen. Desweiteren ist zu bestimmen, wieviele Kirchenälteste aus jeder der beteiligten Kirchgemeinden in den Gemeindegliederrat entsandt werden sollen.

(3) Die bereits gewählten Kirchenältesten gehören dem künftigen gemeinsamen Gemeindegliederrat an. Für die Wahl der übrigen Kirchenältesten gelten die Bestimmungen der Verfassung und des Wahlgesetzes.

(4) Soll die Bildung eines gemeinsamen Kirchspiels nicht erfolgen, so kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes den bisherigen Gemeindegliederrat für eine weitere Amtsperiode bestätigen.

VI. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 20

(1) Unverzüglich nach Ende der Auszählung wird das Wahlergebnis durch den Wahlvorstand festgestellt. Sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes sollen bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses anwesend sein.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen und gezählt. Zugleich werden die Abstimmungsvermerke in der Wählerliste gezählt; ergibt sich dabei eine Differenz, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und soweit wie möglich zu erläutern. Bei der Durchführung der Wahl in einer Wahlversammlung werden die Stimmzettel gegebenenfalls getrennt nach Wahlgängen gezählt.

§ 21

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die als nicht amtlich erstellt erkennbar sind oder die mit einem Vermerk oder einem Vorbehalt versehen sind.

(2) Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind mehr Kandidaten aufgeführt als zu wählen sind, gelten diese als Nachfolgekandidaten und rücken nach der Anzahl ihrer Stimmen in den Gemeindegliederrat bei Ausscheiden gewählter Mitglieder ein. Das Nachrücken setzt voraus, daß der Nachfolgekandidat mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen hat.

§ 22

Über den gesamten Wahlvorgang einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

VII. Bekanntmachung des Wahlergebnisses

§ 23

(1) Das Ergebnis der Wahl ist im nächstfolgenden Hauptgottesdienst sowie in anderer ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche und läuft vom Zeitpunkt der Abkündigung an.

(3) Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindegliederrates nach dem Wahlgesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 24

(1) Der neugewählte Gemeindegliederkirchenrat tritt gemäß § 25 Absatz 3 der Verfassung spätestens innerhalb von vier Wochen zu einer konstituierenden Sitzung unter Vorsitz eines Kirchenältesten durch Ladung des geschäftsführenden Pfarrers zusammen. In der konstituierenden Sitzung werden der Vorsitzende des Gemeindegliederkirchenrates und der Stellvertreter in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Den Vorsitz im Gemeindegliederkirchenrat kann der geschäftsführende Pfarrer oder ein Kirchenältester oder ein anderer in dieser Kirchengemeinde fest angestellter Pfarrer gemäß § 25 Absatz 1 der Verfassung übernehmen.

(2) Wird kein Mitglied des Gemeindegliederkirchenrates gewählt, fällt der Vorsitz im Gemeindegliederkirchenrat gemäß § 47 Absatz 1 der Verfassung dem geschäftsführenden Pfarrer zu.

(3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen; führt auch dieser zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 25

Die Einführung der neugewählten Kirchenältesten soll am Beginn des neuen Kirchenjahres, in der Regel am 1. Advent, erfolgen. Dabei sind alle Kirchenältesten gemäß § 23 der Verfassung auf ihr Amt zu verpflichten.

§ 26

Bei Veränderungen im Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz des Gemeindegliederkirchenrates, insbesondere bei Stellenwechsel des Pfarrers, ist ein entsprechendes Verfahren nach § 24 durchzuführen.

§ 27

Alle in diesem Gesetz verwandten Personenbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form gleichermaßen.

§ 28

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten verliert die Wahlordnung für die Gemeindegliederkirchenräte vom 24. November 1952 in der Fassung vom 1. Oktober 1982 (Amtsblatt S. 101) geändert durch das Gesetz vom 15. April 1989 (Amtsblatt S. 101) ihre Gültigkeit.

Eisenach, den 17. November 1994

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

J a g u s c h

Präsident

H o f f m a n n

Landesbischof

**Nr. 62 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
anlässlich der Gemeindegliederkirchenratswahlen.**

Vom 13. November 1994. (Abl. 1995 S. 18)

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in der Fassung vom 30. Oktober 1990 (Amtsblatt, Seite 163 ff.), zu-

letzt geändert durch das Gesetz über die Stellvertreter von Abgeordneten der Synode vom 9. November 1992 (Amtsblatt 1993, Seite 25), beschlossen:

1. Nach § 11 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 neu eingefügt:

(2) Gemeindeglieder können auf ihren Antrag Glied einer anderen als ihrer Wohnsitzgemeinde nach Abs. 1 werden, wenn sie am kirchlichen Leben der anderen Gemeinde teilnehmen. Der Antrag ist bei dem aufnehmenden Gemeindegliederkirchenrat zu stellen, der seine Entscheidung im Benehmen mit dem Gemeindegliederkirchenrat der Wohnsitzgemeinde trifft.

(3) Die schriftliche Entscheidung nach Abs. 2 ist dem Antragsteller und dem Gemeindegliederkirchenrat der Wohnsitzgemeinde zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung Beschwerde zulässig. Liegen beide Kirchengemeinden in demselben Aufsichtsbezirk, ist die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu richten. Sind Kirchengemeinden verschiedener Aufsichtsbezirke betroffen, ist die Beschwerde an den Landeskirchenrat zu richten.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuer besteht stets gegenüber der Wohnsitzgemeinde.

(5) Der Landeskirchenrat kann durch Vereinbarungen mit anderen Landeskirchen Regelungen treffen, durch die der Anwendungsbereich von Abs. 2 über die Ev.-Luth. Kirche in Thüringen hinaus erstreckt wird. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch die Synode.

2. Der bisherige § 11 Abs. 2 wird § 11 Abs. 6. Im neuen § 11 Abs. 6 ist das Wort »Pfarrbezirks« durch das Wort Kirchspiels

zu ersetzen.

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Im Ausnahmefall kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegliederkirchenrates für mehrere Kirchengemeinden eines Kirchspiels anordnen.

4. In § 12 Abs. 1 Satz 3 wird der bisherige Wortlaut: »... die als Kirchengesetz zu erlassende Wahlordnung« abgeändert in:

ein Wahlgesetz.

5. § 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchengemeinde.

6. § 14 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

In der Regel sollen in Kirchengemeinden mit bis zu 500 Seelen

...

gewählt werden.

7. Nach § 14 Abs. 1 werden anstatt des bisherigen Abs. 2 folgende Abs. 2 bis 4 neu eingefügt:

(2) Der Gemeindegliederkirchenrat kann beschließen, daß die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten dem Richtwert gemäß Abs. 1 angepaßt wird. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Kreiskirchenamtes.

(3) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine Neufestlegung der zu wählenden Kirchenältesten auf minde-

- stens zwei erfolgen. Neufestlegungen und Abweichungen von dem Richtwert gem. Abs. 1 trifft der Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindegemeinderats nach Anhörung des Superintendenten.
- (4) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei weitere Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der Zahl der Kirchenältesten nicht überschreiten.
- Der bisherige § 14 Abs. 2 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 14 Abs. 3 wird nunmehr § 14 Abs. 5.
9. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen, die geheim ist.
10. Der bisherige Abs. 4 des § 16 wird aufgehoben.
11. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- (2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
12. In § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- (3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste voraus.
13. Folgender neuer § 18 wird eingefügt:
- Wahlberechtigt ist nicht,
wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist, wer seine Pflichten als Gemeindeglied erheblich verletzt, insbesondere wer sich kirchenfeindlich betätigt oder die Heilige Schrift, den christlichen Glauben oder die Kirche verächtlich macht.
14. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.
15. Der bisherige § 19 wird aufgehoben.
16. Der bisherige § 21 Abs. 1 und 2 Sätze 1 und 2 wird § 20 Abs. 1 und 2 und in folgendem Umfang abgeändert: Dem Abs. 1 Satz 1 ist neu einzufügen nach den Worten »wahlberechtigte Gemeindeglieder, die«
das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchengemeinde angehören, sofern
17. In Abs. 2 Satz 2 des neuen § 20 wird nach »... und Verschwägerter« eingefügt
sowie Ordinierte.
18. Der bisherige § 21 Abs. 2 Satz 3 wird § 20 Abs. 3.
19. Der bisherige § 20 wird § 21 und neu gefaßt:
- (1) Die nach §§ 17 bis 20 erforderlichen Entscheidungen trifft der Gemeindegemeinderat.
- (2) Gegen Entscheidungen des Gemeindegemeinderats steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand des Kreiskirchenamtes zu; dieser entscheidet nach Anhörung des Superintendenten. Weitere Beschwerde an den Landeskirchenrat ist zulässig; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
20. Die Abs. 3 und 4 des bisherigen § 21 werden aufgehoben.
21. Nach § 21 wird folgender § 21a neu eingefügt:
Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch ein Wahlgesetz geregelt.
22. § 25 Abs. 4 wird gestrichen.
23. In § 32 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: »gemäß § 16 Abs. 3« gestrichen.
24. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut »... des Wahlausschusses« durch den Wortlaut
des Wahlvorstandes
ersetzt.
25. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
E i s e n a c h , den 6. Dezember 1994

**Die Synode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

J a g u s c h
Präsident

H o f f m a n n
Landesbischof

D. Mitteilung aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Wir teilen mit, daß der Pastor z. A. Jens H a n s e n auf seinen Antrag unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen der §§ 110 und 111 Abs. 2 des Pfarrergesetzes mit Wirkung vom 1. April 1995 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche entlassen worden ist.

K i e l, den 25. Januar 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Verlust der Rechte aus der Ordination

Entsprechend ihrem Antrag werden aufgrund von § 65 des Pfarrerdienstgesetzes in Verbindung mit § 41 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen entlassen:

Pfarrvikar Hubert T i e t z e l
(mit Wirkung vom 1. Januar 1995)

Pfarrvikarin Andrea L o r e n z
Pfarrvikar Jörg L o r e n z
(mit Wirkung vom 1. Februar 1995).

Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind damit gemäß § 12 Absatz 3 des Pfarrerdienstgesetzes erloschen.

E i s e n a c h, den 16. Januar 1995

**Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen**

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 46* Beschluß der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD. Vom 23. Januar 1995. 129
- Nr. 47* Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Erstattung von Kinderbetreuungskosten für ehrenamtliche Mitglieder von Organen und Gremien der EKD. Vom 26./27. Januar 1995. 129

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 48* Beschluß 27/94 – Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung. Vom 3. November 1994. 129

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 49 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche – (MVG-VELKD). Vom 30. Oktober 1994. (ABl. VELKD Bd. VI S. 246) 132
- Nr. 50 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindeglied (Gemeindegliedgesetz – GKG). Vom 30. Oktober 1994. (ABl. VELKD Bd. VI S. 247) 133

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 51 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Diakoniegesetz). Vom 22. Dezember 1994. (KABl. 1995 S. 3) 135
- Nr. 52 Kirchengesetz über die vorläufige Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts. Vom 19. November 1994. (KABl. 1995 S. 5) 137

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 53 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 23, 33, 67 und 91 der Kirchenordnung. Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 1) 140
- Nr. 54 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 105 und 106 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 2) 141

- Nr. 55 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 109 und 116 der Kirchenordnung. Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 3) 142

- Nr. 56 Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit. Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 3) 142

- Nr. 57 Kirchengesetz betreffend die Übertragung des Presbyteramtes in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Presbyterwahlgesetz). Vom 11. Januar 1995. (KABl. S. 4) ... 143

- Nr. 58 Kirchengesetz über die Wahl haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Presbyterium (Mitarbeiterwahlgesetz). Vom 12. Januar 1995. (KABl. S. 9) 148

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 59 Rechtsverordnung über die Laufbahnen der Kirchenbeamten (Kirchliche Laufbahnverordnung – KILVO). Vom 6. Dezember 1994. (ABl. 1995 S. A 2) 149

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 60 Kirchengesetz über die Kirchliche Altersversorgung (KAV). Vom 12. November 1994. (ABl. 1995 S. 9) 154
- Nr. 61 Wahlgesetz für die Gemeindeglieder. Vom 13. November 1994. (ABl. 1995 S. 13) 157
- Nr. 62 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung anlässlich der Gemeindegliederwahlen. Vom 13. November 1994. (ABl. 1995 S. 18) 160

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Personalmeldungen 162

Diesem Heft liegt ein Literaturhinweis bei.

Die »Rechtsquellennachweisung für das deutsche evangelische Kirchenrecht und das Staatskirchenrecht 1981 bis 1990« – Anlage zu diesem Heft – geht mit gesonderter Post zu.

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0